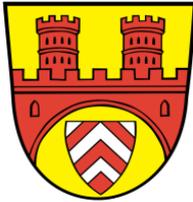


## Anlage

**D**

**Artenschutzbeitrag zum Bebauungsplan Nr. II/V 8 „Wohnen an der Loheide“**

Planungsstand: Entwurf Juni 2016



**Stadt Bielefeld**

---

**Bebauungsplan Nr. II/V 8  
„Wohnen an der Loheide“**

Artenschutzbeitrag

*Entwurf zur Offenlage*



**KORTEMEIER BROKMANN**  
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

---

---

Stadt Bielefeld

**Bebauungsplan Nr. II/V 8**  
**„Wohnen an der Loheide“**

Artenschutzbeitrag

---

**Auftraggeber:**

Stadt Bielefeld  
Niederwall 23  
33602 Bielefeld

**Verfasser:**

Kortemeier Brokmann  
Landschaftsarchitekten GmbH  
Oststraße 92, 32051 Herford

**Bearbeiter:**

Dipl.-Ing. Sonja Deutzmann

Herford, Juni 2016

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Grundlagen .....</b>	<b>2</b>
2.1	Rechtliche Grundlagen .....	2
2.2	Artenschutz in der Bauleitplanung .....	4
2.3	Prüfverfahren .....	5
2.4	Artenspektrum.....	6
2.4.1	Ermittlung der planungsrelevanten Arten .....	6
2.4.2	Nicht planungsrelevante Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie .....	7
2.5	Beschreibung des Untersuchungsgebietes .....	7
2.5.1	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	7
2.5.2	Biotop- und Nutzungsstrukturen sowie relevante Habitatstrukturen des Untersuchungsgebietes .....	8
2.6	Verwendete Datengrundlagen .....	10
2.6.1	Fachinformationssysteme und sonstige vorhandene Hinweisdaten .....	10
2.6.2	Eigene Erhebungen .....	11
<b>3.</b>	<b>Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren).....</b>	<b>14</b>
3.1	Vorprüfung des Artenspektrums .....	14
3.1.1	Säugetiere .....	15
3.1.2	Vogelarten.....	15
3.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	17
3.3	Ergebnis der Vorprüfung.....	19
3.3.1	Säugetiere .....	19
3.3.2	Avifauna .....	22
3.3.3	Auswirkungen auf besonders geschützte, nicht planungsrelevante Arten .....	23
3.3.4	Ergebnis der Vorprüfung.....	24
<b>4.</b>	<b>Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.....</b>	<b>25</b>
4.1	Gruppe der Fledermäuse.....	26
4.2	Gilde gehölzgebunden brütende Vogelarten .....	29
<b>5.</b>	<b>Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF).....</b>	<b>31</b>
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände .....	31
5.2	Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen).....	32
5.3	Ergebnis des Artenschutzbeitrages .....	33
<b>6.</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>34</b>
<b>7.</b>	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>35</b>

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Abgrenzung des Bebauungsplans Nr. II/V 8 im Luftbild (unmaßstäblich) .....	1
Abb. 2	Produktions-, Lager- und Verwaltungsgebäude des örtlich ansässigen Gewerbebetriebs.....	8
Abb. 3	Gartenflächen des im Geltungsbereich gelegenen Betriebsleiterwohnhauses.....	8
Abb. 4	Brachfläche im nördlichen Teil des Plangebiets.....	9
Abb. 5	In den Randbereichen entlang der westlichen „Engersche Straße“ und in Richtung des östlich gelegenen Hotelbetriebs vorhandene Gehölzstrukturen.....	9
Abb. 6	Ungefähre Lage der im UG (blau) nachgewiesenen Brutvogelreviere (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2015), ohne Maßstab .....	13
Abb. 7	Schematische Darstellung wesentlicher flächenbezogener Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. II/V 8 (Stand: Entwurf zur Offenlage Juni 2016), unmaßstäblich.....	19

## TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Artenliste nachgewiesener Vogelarten (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2015) .....	12
Tab. 2	Lage, Beschreibung und Bewertung nachgewiesener „Strukturbäume“ (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2015) .....	13
Tab. 3	Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten .....	17

## ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 3917
Anlage 2	Vorprüfung der Betroffenheit
Anlage 3	Prüfprotokolle

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bielefeld plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II/V 8 „Wohnen an der Loheide“. Der am nördlichen Siedlungsrand der Stadt gelegene Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,3 ha, die dem Stadtbezirk Jöllenbeck zugeordnet wird. Begrenzt wird der Standort im Westen und Norden durch die „Engersche Straße (L 557)“. Im Osten liegen ein Hotel- / Restaurantbetrieb, einzelne Wohngebäude und die Straße „Loheide“. Im Süden schließen Wohnbebauungen und eine Seniorenwohnanlage an die Planflächen an (siehe Abb. 1).



**Abb. 1** Abgrenzung des Bebauungsplans Nr. II/V 8 im Luftbild (unmaßstäblich)

In der heutigen Nutzung wird das Plangebiet im Wesentlichen durch die Betriebsflächen eines gewerblichen Familienunternehmens geprägt und damit bereits deutlich überprägt. Aufgrund der engen Einbindung in den Siedlungsraum und der in weiten Teilen bestehenden Bebauung sind die Planflächen dem baulichen Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuschreiben. Bebauungspläne oder andere städtebauliche Satzungen liegen jedoch bisher nicht vor.

Da die umliegenden Wohnnutzungen und die insgesamt schwierige Erschließungssituation für den örtlichen Gewerbebetrieb langfristig keine gesicherte Weiterentwicklung ermöglichen, strebt das Unternehmen die Betriebsverlagerung an einen besser geeigneten Gewerbestandort im Bielefelder Stadtgebiet an. Als sinnvolle Folgenutzung des Standortes an der „Engersche Straße“ zielt die Stadt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II/V 8

auf eine an die örtlichen Rahmenbedingungen angepasste Wohngebietsentwicklung ab. Das städtebauliche Rahmenkonzept sieht eine Bebauung mit familiengerechten Ein- und Zweifamilienhäusern sowie die Errichtung von drei Mehrfamilienhäusern vor. Ergänzend werden entlang der stark befahrenen „Engersche Straße (L 557)“ im Norden und Westen des Plangebiets Schallschutzmaßnahmen zu berücksichtigen sein.

Im Kontext zu den genannten Planungen dient der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden. Die Methodik der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz) des MKULNV NRW (2010) wie auch die Handlungsempfehlungen des MWEBWV & MKULNV (2010) werden darin berücksichtigt.

## 2. Grundlagen

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen die Zugriffsverbote nach Absatz 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Da das geplante Vorhaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Vorhaben die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhang IV der

FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Für das geplante Vorhaben gilt zudem, dass ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zu den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zählt auch das Störungsverbot (Nr. 2). Demnach ist es unzulässig, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.

Auch Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche können das Eintreten der Verbotstatbestände auslösen, wenn beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierdurch nicht mehr erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

1. „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

## 2.2 Artenschutz in der Bauleitplanung

Speziell für die Bauleitplanung haben das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) eine gemeinsame Handlungsempfehlung zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ herausgegeben (MWEBWV & MKULNV, 2010). Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich an dieser Handlungsempfehlung.

Nachfolgend werden die wesentlichen, sich daraus ergebenden Rahmenbedingungen für die vorliegende Artenschutzprüfung zusammengefasst dargestellt, die im Rahmen von Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) zu berücksichtigen sind (MWEBWV & MKULNV, 2010, S. 16):

- Liegt das Baugrundstück im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), dessen Inkrafttreten zum Zeitpunkt der Bauantragstellung nicht länger als 7 Jahre zurückliegt, kann auf eine Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde verzichtet werden, wenn bei der Aufstellung des Bebauungsplanes bereits eine Artenschutzprüfung (ASP) unter Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt wurde und im Umweltbericht dargelegt ist, dass bei Realisierung der Bauvorhaben nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Unteren Landschaftsbehörde neue Erkenntnisse darüber vorliegen, dass ein Bauvorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen würde (z. B. nachträgliches Auftreten von Arten), hat sie dies der Kommune und der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. In diesen Fällen wird die Untere Landschaftsbehörde im Baugenehmigungsverfahren beteiligt.

Sofern im Rahmen des Bebauungsplanes vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgesetzt wurden, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Kommune im Rahmen der Beteiligung nach § 72 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW auf, ihr die Wirksamkeit der Maßnahmen zu bestätigen. Liegt die Bestätigung vor, so gilt diese auch für weitere Vorhaben im Plangebiet.

- In allen anderen Fällen ist bei Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes die Untere Landschaftsbehörde zu beteiligen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft:
  - Das Fachinformationssystem @LINFOS weist entweder Vorkommen „planungsrelevanter Arten“ in einem Radius von 300 m um das Baugrundstück oder ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG aus (LANUV NRW, 2015).
  - Auf dem Grundstück befindet sich ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen und Sträuchern oder ein Gewässer oder mehrjährige große, offene Bodenstellen.
- Bei der Änderung, Nutzungsänderung oder dem Abriss von leer stehenden Gebäuden ist die untere Landschaftsbehörde zu beteiligen.

Sofern Vermeidungsmaßnahmen und/ oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, ist deren erfolgreiche Umsetzung als Bedingung in die Baugenehmigung aufzunehmen. Festzulegen ist in diesem Zusammenhang die Art der Maßnahmen, die konkreten Standorte sowie der Zeitrahmen für die Realisierung der Maßnahmen. „[...] Bei Prognoseunsicherheiten über die Wirksamkeit der Maßnahmen sind ein Risikomanagement mit ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen und/oder ein Monitoring erforderlich. In diesen Fällen ist ein Auflagenvorbehalt in die Baugenehmigung aufzunehmen. [...]“ In jede Baugenehmigung wird ein Hinweis aufgenommen, wonach der Bauherr verpflichtet ist, die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Verbote zu beachten (MWEBWV & MKULNV, 2010, S. 17).

### **2.3 Prüfverfahren**

Das Prüfverfahren orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV NRW, 2010) bzw. an der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (MWEBWV & MKULNV, 2010).

#### **Stufe I: Vorprüfung**

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

#### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

#### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

## 2.4 Artenspektrum

### 2.4.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Demnach ist das Artenschutzregime auf folgende Arten beschränkt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG):

- Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)  
Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 14 zählen sie zu den streng geschützten Arten.
- Europäische Vogelarten  
Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutz-Richtlinie alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind  
Eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat hierzu eine landesweite naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den dargestellten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind (MKULNV NRW, 2010). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Sie setzen sich zusammen aus:

- Arten, die seit dem Jahr 1990 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind. Im Fall von Durchzüglern oder Wintergästen kommen nur solche Arten in Frage, die in NRW regelmäßig auftreten. Arten, die aktuell als verschollen oder ausgestorben gelten oder nur sporadisch als Zuwanderer oder Irrgäste vorkommen, werden ausgeschlossen (ebd.).
- Europäische Vogelarten, für die besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind. Hierzu zählen alle Arten, die in Anhang I der V-RL aufgeführt sind (z. B. vom Aussterben bedrohte oder gegenüber Lebensraumveränderungen empfindliche Arten) sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL. Neben diesen Arten sollten ebenso alle streng geschützten Vogelarten bei der Artenschutzprüfung berücksichtigt werden. Unter den restlichen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer der Gefährdungskategorien 1, R, 2, 3 oder I zugeordnet wurden sowie alle Koloniebrüter. Für alle der genannten Arten gilt analog zu den streng geschützten Arten, dass es sich um rezente, bodenständige Vorkommen beziehungsweise um regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste handeln muss. Ausgeschlossen wurden daher ausgestorbene oder verschollene Arten sowie sporadische Zuwanderer oder Irrgäste.

Alle besonders geschützten, aber vom LANUV NRW nicht als planungsrelevant eingestuft Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätte zu erwarten. Sollte im Ausnahmefall dennoch eine dieser Arten zwar nicht landesweit, aber gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sein oder sollte eine bedeutende lokale Population von einer Planung betroffen sein, wäre die Behandlung dieser Art im Planungsverfahren einzelfallbezogen abzustimmen (ebd.).

Es bleibt jedoch zu berücksichtigen, dass die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements für die planungsrelevanten Arten (z. B. Bauzeitenbeschränkungen) die Lebensraumansprüche dieser Arten i. d. R. mit berücksichtigen.

#### **2.4.2 Nicht planungsrelevante Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie**

Aufgrund des Umweltschadengesetzes (USchadG) können auf den für einen Umweltschaden Verantwortlichen bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Die Regelungen betreffen Schäden von Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL. Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind.

Zum Zwecke der Haftungsfreistellung werden – soweit in dem frühen Planungsstadium möglich – im vorliegenden Artenschutzbeitrag über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus Aussagen zu den Arten und Lebensräumen im Zusammenhang mit dem Umweltschadengesetz getroffen (vgl. Kap. 3.3.3).

### **2.5 Beschreibung des Untersuchungsgebietes**

#### **2.5.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes**

Das Untersuchungsgebiet ist im Wesentlichen mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. II/V 8 gleichzusetzen. Darüber hinaus werden bei der Auswahl der Arten und deren Konfliktabschätzung Funktionen des Gebietes als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander-/Flugrouten) berücksichtigt.

### 2.5.2 Biotop- und Nutzungsstrukturen sowie relevante Habitatstrukturen des Untersuchungsgebietes

Im April und August 2015 fanden Begehungen des Gebietes zur Erfassung relevanter Lebensräume und zur Abschätzung der Habitateignung für Arten statt. Dabei ist im Ergebnis festzuhalten, dass die am nördlichen Siedlungsrand der Ortslage Schildesche gelegene Planflächen schon heute in weiten Teilen bebaut und versiegelt sind. Den Standort prägen im Wesentlichen die gewerblichen Bauflächen eines ortsansässigen Familienbetriebes. Zu diesen zählen ein- bis dreigeschossige Produktions- und Lagerhallen, das Verwaltungsgebäude sowie umlaufende Hof- und Stellplatzflächen mit einer Hauptzufahrt über die Straße „Loheide“ und einer untergeordneten Zweitzufahrt über die „Engersche Straße“ (siehe Abb. 2).



Abb. 2 Produktions-, Lager- und Verwaltungsgebäude des örtlich ansässigen Gewerbebetriebs

Ergänzend wird der südwestliche Teil des Plangebiets durch das heutige Betriebsleiterwohnhaus mit großzügigem Garten geprägt (siehe Abb. 3). Die durch Einzelbäume gegliederten Rasenflächen werden in den Randbereichen von Bäumen und Ziergehölzen gesäumt, die fließend in die Gehölzstrukturen angrenzender Nachbargrundstücke übergehen. Das „Gesamtensemble“ (Wohnhaus und Garten) soll vorerst erhalten, in die Wohngebietsentwicklung integriert und erst zu einem späteren Zeitpunkt entsprechend den, über den Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen überplant werden.



Abb. 3 Gartenflächen des im Geltungsbereich gelegenen Betriebsleiterwohnhauses

Im Norden des Plangebietes ist eine noch unverbaute Teilfläche verblieben, die bisher als betriebliche Reservefläche vorgehalten wurde. Die brach gefallene Fläche zeigt Hochstaudenflure mit Brennnessel, Goldrute etc. und wird in den Randbereichen zur „Engersche Straße“ z. T. durch Gehölze gesäumt (siehe Abb. 4). Weitere Gehölz- bzw. Baumbestände sind sowohl entlang der westlich verlaufenden „Engersche Straße“ als auch im Übergang zu den östlich angrenzenden Nutzungen im Plangebiet vorhanden (siehe Abb. 5).



**Abb. 4** Brachfläche im nördlichen Teil des Plangebiets



**Abb. 5** In den Randbereichen entlang der westlichen „Engersche Straße“ und in Richtung des östlich gelegenen Hotelbetriebs vorhandene Gehölzstrukturen

Begrenzt werden die Flächen im Norden und Westen durch die „Engersche Straße“. Im Osten und Süden erfolgt im weitesten Sinne eine Begrenzung durch die Straße „Loheide“, die im Bogen um die unmittelbar an den Vorhabenstandort angrenzenden Siedlungsflächen verläuft. Neben einem Hotel-/ Restaurantbetrieb im Nordosten umfassen diese eine frühere, heute unter Denkmalschutz stehende Hofstelle mit Altbaumbestand sowie im Süden verschiedene Wohnbebauungen einschließlich einer Seniorenwohnanlage. Westlich der „Engersche Straße“ besteht eine Mischung aus Wohnbebauungen und Kleingewerbe. Das weitere Umfeld im Norden und Nordwesten ist durch Freiflächen mit Wiesen- und Ackernutzungen geprägt.

Zusammenfassend werden die folgenden, von den Planungen betroffenen Lebensraumtypen für die artenschutzrechtlichen Untersuchungen berücksichtigt:

<input type="checkbox"/> Feucht- und Nasswälder	<input type="checkbox"/> Quellen
<input type="checkbox"/> Laubwälder mittlerer Standorte	<input type="checkbox"/> Fließgewässer
<input type="checkbox"/> Laubwälder trocken-warmer Standorte	<input type="checkbox"/> Felsbiotope
<input type="checkbox"/> Nadelwälder	<input type="checkbox"/> Höhlen und Stollen
<input checked="" type="checkbox"/> Kleingehölze, Alleeen, Bäume, Gebüsche, Hecken	<input type="checkbox"/> Vegetationsarme oder -freie Biotope
<input type="checkbox"/> Moore und Sümpfe	<input type="checkbox"/> Äcker, Weinberge
<input type="checkbox"/> Heiden	<input checked="" type="checkbox"/> Säume, Hochstaudenfluren
<input type="checkbox"/> Sand- und Kalkmagerrasen	<input checked="" type="checkbox"/> Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
<input type="checkbox"/> Magerwiesen und -weiden	<input checked="" type="checkbox"/> Gebäude
<input type="checkbox"/> Fettwiesen und -weiden	<input type="checkbox"/> Abgrabungen
<input type="checkbox"/> Feucht- und Nasswiesen und -weiden	<input type="checkbox"/> Halden, Aufschüttungen
<input type="checkbox"/> Stillgewässer	<input type="checkbox"/> Deiche und Wälle

In der Summe ist damit dem Standort kleinräumig sowohl eine potenziellen Eignung für gebäudebewohnende Arten als auch für Arten zuzuschreiben, die Gehölz- bzw. Baumbestände oder auch kleinflächige hochstaudenreiche Freiflächen nutzen. Weiterhin könnten die randlichen Gehölzstrukturen ggf. eine Funktion für Arten übernehmen, die sich an linearen Strukturen im Raum orientieren.

Dabei ist davon auszugehen, dass sich das möglicherweise von den Planungen betroffene Artenspektrum aufgrund der engen Einbindung in den Siedlungsraum und den bisherigen Nutzungen auf eher unempfindliche und relativ weit verbreitete „Allerweltsarten“ reduziert, die für den Siedlungsraum bzw. Siedlungsrand typisch sind und sich an die bestehenden Störeinflüsse gewöhnt haben.

## 2.6 Verwendete Datengrundlagen

Im Folgenden werden die für den vorliegenden Artenschutzbeitrag verwendeten Informationen näher erläutert.

### 2.6.1 Fachinformationssysteme und sonstige vorhandene Hinweisdaten

In NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) mittels des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ eine Hilfestellung zur Ermittlung der für ein Planvorhaben zu berücksichtigenden, planungsrelevanten Arten erstellt. Dieses liefert eine nach Naturräumen und Lebensraumtypen differenzierte Liste sowie Verbreitungskarten auf Basis von Messtischblättern des TK25-Rasters (Topogra-

phische Karte im Maßstab 1:25.000). Die in Anlage 1 beigefügte Übersicht wurde zur Ermittlung der zu erwartenden, planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet für den 1. Quadranten des Messtischblattes „Bielefeld“ (MTB 3917) ausgewertet (LANUV NRW, 2014). Danach liegen für den Raum insgesamt 37 Arthinweise vor, die sich auf die Gruppen Säugetiere (12 Fledermausarten) und Vögel (25 Arten) verteilen.

Konkrete Vorkommen dieser Arten sind laut Datensammlung @LINFOS-Landschaftsinformationssystem weder innerhalb des unmittelbaren Plangebiets noch in angrenzenden Bereichen bekannt (LANUV NRW, 2015).

Auch im städtischen Fundortkataster der Stadt Bielefeld liegen keine konkreten Hinweise auf Vorkommen von Arten innerhalb des Plangebiets und angrenzender Flächen vor<sup>1</sup>.

Im Rahmen der gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans durchgeführten Beteiligungsverfahren wurden ebenfalls keine Hinweise auf Artvorkommen abgegeben.

### 2.6.2 Eigene Erhebungen

Unabhängig wurde in Abstimmung mit Vertretern der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) der Stadt Bielefeld eine Abschätzung der örtlichen Struktureignung des Plangebiets für Vögel und Fledermäuse durch einen Fachmann vorgenommen. Bei den Geländebegehungen (April / Juni 2015) lag der Fokus der Potenzialabschätzung und Kontrolle auf den örtlichen Gehölz- und Gebäudestrukturen. Dazu wurden die beiden von den Planungen betroffenen Gebäude mit Produktion, Lager und Verwaltungseinrichtungen von außen begutachtet. Ergänzend wurden die Altbaumbestände im Randbereich des Plangebiets kontrolliert. Da das vorhandene Wohngebäude (Betriebsleiterhaus) einschließlich Garten trotz der bauleitplanerischen Überplanung bis auf weiteres erhalten und bis zur Inanspruchnahme in die Wohngebietsentwicklung integriert werden soll, erfolgten in diesem Teilbereich des Plangebiets vorerst keine Überprüfungen durch den Fachmann. Zudem liefern allgemein zugängliche Datenquellen keine Hinweise auf eine Nutzung dieser gärtnerisch angelegten Bereiche durch planungsrelevante Arten.

Im Ergebnis wurden seitens der Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung 16 Vogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt (siehe Tab. 1 und Abb. 6). Bei den Brutrevieren (insgesamt 12 Arten) handelte es sich ausschließlich um relativ weit verbreitete Arten, wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise, die in NRW nicht zu den „planungsrelevanten“ Arten zählen (LANUV NRW, 2014). Eine Nutzung der Gebäude durch Arten wie die Mehlschwalbe (Brut ist aus früheren Jahren bekannt) konnte auch nach erneuter Kontrolle nicht bestätigt werden. Auch sonst wurden keine Hinweise auf eine aktuelle Nutzung des Plangebiets durch die Art erbracht.

---

<sup>1</sup> Gesamtstellungnahme des Umweltamtes (360) der Stadt Bielefeld im Rahmen der Vorabbeteiligung städt. Dienststellen vom 08.12.2014

Auch von den vier Arten, die die Planflächen zwischenzeitlich zur Nahrungssuche nutzten, ist in NRW nur der auf der nördlichen Wiesenfläche gesichtete Turmfalke als planungsrelevant eingestuft. Ein Vorkommen der Art ist im örtlichen Messtischblattausschnitt bekannt (siehe Anlage 1). Horste wurden im Gebiet nicht nachgewiesen.

**Tab. 1 Artenliste nachgewiesener Vogelarten (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2015)**

Kürzel in Abb.	Deutscher Name	Wissensch. Name	Status	AS	Rote Listen			EZ
					BRD	NRW	WB	
Am	Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	§	*	*	*	g
Bf	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	§	*	*	*	g
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	§	*	*	*	g
Bs	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B	§	*	V	*	g
Eh	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	B	§	*	*	*	g
Fa	Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	B	§	*	*	*	g
Ga	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B	§	*	V	V	g
Gf	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	B	§	*	*	*	g
Km	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	§	*	*	*	g
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	§	*	*	*	g
Rak	Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>	NG	§	*	*	*	g
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	§	*	*	*	g
Se	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	NG	§	*	*	*	g
St	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG	§	*	VS	*	g
<b>Tf</b>	<b>Turmfalke</b>	<b><i>Falco tinnunculus</i></b>	<b>NG</b>	<b>§§</b>	<b>*</b>	<b>VS</b>	<b>*S</b>	<b>g</b>
Zz	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	§	*	*	*	g
In NRW seitens des LANUV als „planungsrelevant“ eingestufte Arten <b>rot</b>								
<b>Status im Gebiet</b>	B: mögliches Brutvorkommen; NG: Nahrungsgast. Tritt eine Art in mehreren Kategorien auf, so wird jeweils nur die höchste angegeben (Hierarchie B>NG)							
<b>AS</b>	Artenschutz; §: besonders geschützt; §§: streng geschützt							
<b>Rote Listen</b>	BRD: 2007 (SÜDBECK ET AL 2007); NRW und WB (Weserbergland): 2009 (NWO & LANUV 2009); S: Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; V: Vorwarnliste; *: nicht gefährdet.							
<b>EZ</b>	Erhaltungszustand der planungsrelevanten Arten in NRW (kontinental) (Abgleich mit Informationssystem des LANUV 25.04.2015): g: günstig							



**Abb. 6** Ungefähre Lage der im UG (blau) nachgewiesenen Brutvogelreviere (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2015), ohne Maßstab

Konkrete Nachweise oder Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen wurden im Rahmen der Begehungen nicht erzielt. Allerdings zeigen die begutachteten Gebäude laut Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung (2015) im Übergang zwischen Fassaden und Dächern einzelne Möglichkeiten als Tagesverstecke für Tiere auf. Eine ggf. bestehende Nutzung des unter dem östlichen Gebäude gelegenen Kellers, der für kleinere Tiere und damit auch für Fledermäuse zugänglich ist, wurde nicht überprüft. Hinweise liegen jedoch auch hier nicht vor. Auch die Kontrolle der Gehölz- / Baumbestände zeigte nur drei Bäume mit potenziell für Arten geeigneten Strukturen wie Totholz, Spalten etc., die im westlichen Randbereich des Plangebiets liegen (siehe Tab. 2). Eine Nutzung dieser Strukturen konnte jedoch nicht belegt werden.

**Tab. 2** Lage, Beschreibung und Bewertung nachgewiesener „Strukturbäume“ (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2015)

Nr. in Abb.	Beschreibung	Bewertung	Lage im UG (blaue Linie) (nicht eingemessen)
1	Birke (BHD ca. 30 cm) mit nach oben erweiterter Spalte in ca. 2,5 - 2,7 m Höhe <i>(entfällt im Rahmen der Planungen)</i>	5	
2	Buche (BHD ca. 35 cm) mit Spalte in totem Ast in ca. 5 – 6 m Höhe (S) <i>(wird im Rahmen der Planungen zum Erhalt festgesetzt)</i>	3	
3	Birke (BHD ca. 30 cm), Stehendes Totholz mit kleinen Rissen <i>(entfällt im Rahmen der Planungen)</i>	1	

### **3. Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)**

Die Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblatts Nr. 3917 „Bielefeld“, Quadrant 1, stellt ein erstes grobes Prüfraster für potenziell im Raum vorkommende Arten dar. Dazu ergänzend wurde in 2015 durch einen Fachmann die Struktureignung für Vögel und Fledermäuse der von den Planungen betroffenen Gebäude und Baumbestände begutachtet.

In Anlage 2 werden die daraus in der Summe resultierenden Arten tabellarisch zusammengestellt. Zusätzlich wird eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten vorgenommen, deren Vorkommen und Betroffenheit durch das Planvorhaben aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumsprüche im Untersuchungsgebiet möglich bzw. nachgewiesen sind. Die Liste des Messtischblattquadranten wurde nicht weiter ergänzt, da im Rahmen der genannten Geländebegehungen keine weiteren Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten erzielt wurden (vgl. Kap. 2.6.2).

Nachstehend wird die Vorprüfung durch die „Vorprüfung des Artenspektrums“ und die „Vorprüfung der Wirkfaktoren“ abgestuft.

#### **3.1 Vorprüfung des Artenspektrums**

Unter Berücksichtigung der unter Kap. 2.6 genannten Datenquellen sowie des unter Kap. 2.5 beschriebenen Untersuchungsgebietes bzw. der darin relevanten Habitatstrukturen wird zunächst geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Im Vorfeld konnten so das Vorkommen und die damit verbundene Betroffenheit einiger Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden. Folgende Parameter wurden hierbei zugrunde gelegt:

- Verbreitungsgebiet der Art liegt außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens,
- die benötigten Habitate der Art kommen im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens nicht vor (Differenzierung der Hinweise des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ auf planungsrelevante Arten für das betroffene Messtischblatt unter Einbezug der im FIS angegebene artspezifischen Lebensraumtypen).

Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien, Reptilien, Weichtiere, Libellen, Schmetterlinge, Käferarten sowie Farn- und Blütenpflanzen und Flechten liegen für den Planungsraum nicht vor.

Die für das Untersuchungsgebiet bzw. das Planvorhaben zu betrachtenden Arten der Gruppen Säugetiere und Vögel werden hingegen nachfolgend herausgearbeitet (siehe auch Anlage 2) und anschließend mit den vorhabenbedingt möglichen Wirkfaktoren verknüpft (Kap. 3.2).

### 3.1.1 Säugetiere

Unter Einbezug der örtlichen Biotopausstattung, vorhandener Datenquellen sowie der spezifischen Habitatansprüche von den in NRW planungsrelevanten Säugetierarten können für diese Gruppe mögliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auf planungsrelevante Fledermausarten reduziert werden. Für diese bieten der Standort und seine ihn prägenden Biotopstrukturen kleinräumig Potenzial für Arten, die in halboffenen Bereichen wie Gärten, hochstaudenreichen Brachflächen etc. jagen. Damit ist eine zwischenzeitliche Nutzung des Plangebiets als anteiliges Jagd- und Nahrungshabitat durch die im örtlichen Messtischblattausschnitt gelisteten Arten Braunes Langohr, Breitflügel- und Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler und Großes Mausohr sowie Kleiner Abendsegler, Wasser- und Zwergfledermaus grundsätzlich möglich (siehe Anlage 2). Ein Vorkommen von Bechstein-, Rauhaut- und Wasserfledermaus wird hingegen mangels geeigneter Habitatstrukturen im Gebiet ausgeschlossen (siehe Anlage 2).

Neben den genannten halboffenen Bereichen könnten auch die entlang der „Engersche Straße“ bestehenden linearen Gehölzstreifen für die genannten Arten eine Funktion im Kontext „Jagd- und Nahrungshabitat“ übernehmen. Gleichzeitig ist es möglich, dass die Strukturen für einige Arten als Verbundachse zwischen Teillebensräumen fungieren. Ergänzend bieten diese und übrige Gehölzbestände z. T. potenziell geeignete Strukturen als Tagesverstecke für die genannten Fledermausarten.

Ergänzend ist auch eine Nutzung der im Geltungsbereich gelegenen Gebäude durch einige Arten möglich, da diese sowohl potenzielle Versteckmöglichkeiten im Übergang zwischen Fassaden und Dächern als auch einen für Tiere zugänglichen Keller zeigen (siehe Kap. 2.6.2).

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/V 8 „Wohnen an der Loheide“ wird damit im Weiteren für die Gruppe der Säugetiere ein Artenspektrum von insgesamt neun Fledermausarten (siehe Anlage 2) in die Vorprüfung der vorhabenbedingten Wirkfaktoren einbezogen.

### 3.1.2 Vogelarten

Bei den im Raum potenziell vorkommenden Vogelarten handelt es sich voraussichtlich überwiegend um eher weit verbreitete und gegenüber den im Raum bestehenden Vorbelastungen unempfindliche „Allerweltsarten“, wie sie auch im Rahmen der Gebietsbegehung durch die Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung (2015) nachgewiesen wurden. Diese Arten sind bei der Wahl ihrer Brutplätze relativ flexibel. Zudem zeigen die jeweils abzugrenzenden lokalen Populationen i. d. R. hohen Individuenzahlen, sodass die Arten aufgrund ihrer Häufigkeit in NRW als „ungefährdet“ gelten. Populationsrelevante Beeinträchtigungen sind im Rahmen der Planungen nicht zu erwarten.

Auch hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit von in NRW planungsrelevanten Vogelarten, die im Rahmen des vorliegenden Artenschutzbeitrags vertieft zu betrachten sind, kann aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine Einschränkung der für den Raum zu betrachtenden 25 Arten (siehe Anlage 1) vorgenommen werden. Neben den vorhandenen Störungen durch die örtliche Siedlungsnähe lässt auch die Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes eine Reduzierung des möglichen Artenspektrums zu (siehe Anlage 2). Auch im Rahmen der Geländebegehung wurde von den Arten nur der Turmfalke als zwischenzeitlicher Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet gesichtet (siehe Kap. 2.6.2). Das aus früheren Jahren bekannte Vorkommen der Mehlschwalbe konnte hingegen in 2015 im Plangebiet nicht mehr bestätigt werden (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2015). Die Art wird nachstehend nicht weiter betrachtet, der Turmfalke wird hingegen in die Vorprüfung der vorhabenbedingten Wirkfaktoren einbezogen.

Für die übrigen Arten des Messtischblattes kann mit Blick auf die Örtlichkeit z. B. auch ein Vorkommen von Arten, die in möglichst störungsarmen Offenlandbereichen brüten (Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn) aufgrund fehlender Habitateignung ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Arten wie Baumpieper, Feldschwirl oder Neuntöter. Auch für typische Waldarten wie den Schwarzspecht oder Spezialisten wie Eisvogel, Flussregenpfeifer, Teichrohrsänger und Zwergtaucher bietet der Vorhabenbereich keine geeigneten Lebensraumstrukturen. Ihr Vorkommen wird ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen wird ein Vorkommen von Rauchschwalbe und Schleiereule, für die die von den Planungen betroffenen Gebäude und der Planungsstandort insgesamt keine besondere Eignung zeigen. Gleiches gilt aufgrund der sehr engen Einbindung der Planflächen in den Siedlungsraum und der bestehenden baulichen Überprägung auch für Greifvogelarten wie Habicht, Mäusebussard und Sperber. Die bestehenden Beunruhigungen lassen keine Relevanz der Flächen für die genannten Arten erkennen. Zudem wurden weder Hoste noch für die genannten Arten geeignete Altnester im Raum erfasst, die Rückschlüsse auf ein Vorkommen der Arten zulassen. Hinweise, die auf ein Vorkommen der Saatkrähe im Raum schließen lassen, liegen ebenfalls nicht vor.

Hingegen bleibt eine mögliche Betroffenheit von Gehölz- und Nischenbrütern wie Feldsperling, Kleinspecht, Kuckuck, Nachtigall, Waldohreule oder Waldkauz, für die das Plangebiet sowohl potenzielle Nistmöglichkeiten als auch Strukturen als mögliches Nahrungshabitat zeigt. Diese sechs Arten sowie der im Gebiet gesichtete Turmfalke werden in die Vorprüfung der vorhabenbedingten Wirkfaktoren einbezogen. Insgesamt reduziert sich das im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/V 8 „Wohnen an der Loheide“ zu betrachtende Artenspektrum für die Gruppe der Vögel auf insgesamt sieben Vogelarten (siehe Anlage 2).

### 3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten, durch die z. T. Biotopveränderungen / -verluste oder auch Funktionsverluste von (potenziellen) Lebensraumstrukturen vorbereitet werden können. Die nachfolgende Auflistung stellt dazu eine Auswahl möglicher Auswirkungen des Vorhabens dar.

**Tab. 3 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten**

Vorhabenbestandteile	Wirkfaktoren
<b>baubedingt</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Baustelleneinrichtungen</li> <li>• Baustellenbetrieb</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• temporäre Flächenbeanspruchung</li> <li>• Biotopverlust / -degeneration</li> <li>• Temporäre Schall- und Schadstoffemissionen</li> <li>• Temporäre Erschütterungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr</li> <li>• Eingriffe in den Wasserhaushalt/Boden</li> <li>• Temporäre visuelle und akustische Störungen (Lärm und Licht)</li> </ul>
<b>anlagebedingt</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächenbeanspruchung durch dauerhafte Überbauung und Flächenversiegelung</li> <li>• Abriss von Gebäuden</li> <li>• Fällung von Bäumen</li> <li>• Einzäunungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Biotop- und potenzieller Lebensraumverlust</li> <li>• Veränderung von Wasserhaushalt/Boden</li> <li>• Zerschneidung von Lebensräumen</li> <li>• Einengung von Lebensräumen</li> </ul>
<b>betriebsbedingt</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebstätigkeiten</li> <li>• Ziel- und Quellverkehr</li> <li>• Beleuchtung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lärmemissionen und Beunruhigungen durch Fahrverkehr, Menschen etc.</li> <li>• Barrierewirkungen / Räumliche und optische Trennwirkung</li> <li>• Lichtemissionen</li> <li>• Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen</li> </ul>

Insgesamt zeigt sich, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/V 8 sowohl anlage- und bau- als auch betriebsbedingte Biotopveränderungen / -verluste innerhalb des Plangebiets vorbereitet bzw. ermöglicht werden. Diese Verluste können z. T. auch mit Funktionsverlusten von potenziellen Lebensraumstrukturen verbunden sein.

Dabei ist hinsichtlich des vorliegenden Planvorhabens und seiner Festsetzungen relativierend zu berücksichtigen, dass weite Teile des Plangebiets bereits heute versiegelt bzw. durch Bebauungen überprägt sind. Zudem unterliegen die Flächen durch die betrieblichen Tätigkeiten des örtlichen Gewerbebetriebes und der angrenzenden Nutzungen und Verkehrswege permanenten Störeinflüssen in Form von Beunruhigungen, Licht- und Geräuschmissionen etc. Darüber hinaus bildet die den Standort im Norden und Westen begrenzen, stark befahrene „Engersche Straße“ eine deutliche Zäsur bzw. Barrierewirkungen, sodass in der Summe nur eine sehr eingeschränkte Eignung der Planflächen für die in NRW planungsrelevanten Arten besteht.

Unabhängig davon sind im Rahmen der Planungen sämtliche potenziellen Funktionsverluste von Lebensraumstrukturen zu berücksichtigen. Zu diesen zählen insbesondere die vorhabenbedingten Abrissarbeiten von Gebäuden sowie anteiligen Strukturverluste von kleinflächig verblieben Freiflächen, Gehölz- und Baumbeständen.

Zur Minderung der mit den Planungen verbundenen Beeinträchtigungen / Verluste erfolgt in Abstimmung mit der Stadt Bielefeld eine anteilige Festsetzung des örtlichen Altbaumbestands<sup>2</sup> gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB zum Erhalt. Entlang der westlichen „Engersche Straße“ ist damit ein Einzelbaumschutz verbunden, im Norden und Südosten werden mittels dieser Festsetzung die in das Plangebiet hereinragenden Kronentraufen erhaltenswerter Bäume auf angrenzenden Nachbargrundstücken gesichert. Durch ergänzende Festsetzungen gem. § 9 (1) 25a BauGB zur Anpflanzung standortheimischer Arten soll langfristig eine Stärkung dieser Strukturen erzielt werden.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen können mit Hilfe der genannten Festsetzungen die mit dem Planvorhaben verbundenen Beeinträchtigungen bereits deutlich gemindert werden. Zusätzlich werden voraussichtlich auch innerhalb der Gärten der geplanten Wohnbauflächen kleinräumig neue Lebensraumstrukturen entstehen, die gleichermaßen wie auch die über den Bebauungsplan getroffene Festsetzung zur Anpflanzung standortgerechter, heimischer Bäume auf Privatgrundstücken entlang der Planstraße zu einer Strukturaneicherung der Planflächen beitragen werden.

Eine schematische Darstellung der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. II/V 8 „Wohnen an der Loheide“ ist der nachstehenden Abb. 7 zu entnehmen. Weitere Details sind den textlichen Festsetzungen der Plankarte zu entnehmen.

---

<sup>2</sup> Welche Bäume „erhaltenswert“ sind, wurde unter Berücksichtigung umweltfachlicher Gesichtspunkte und Verkehrssicherheitsaspekte mit Vertretern des Umweltamtes und des Amtes für Verkehr der Stadt Bielefeld abgestimmt.

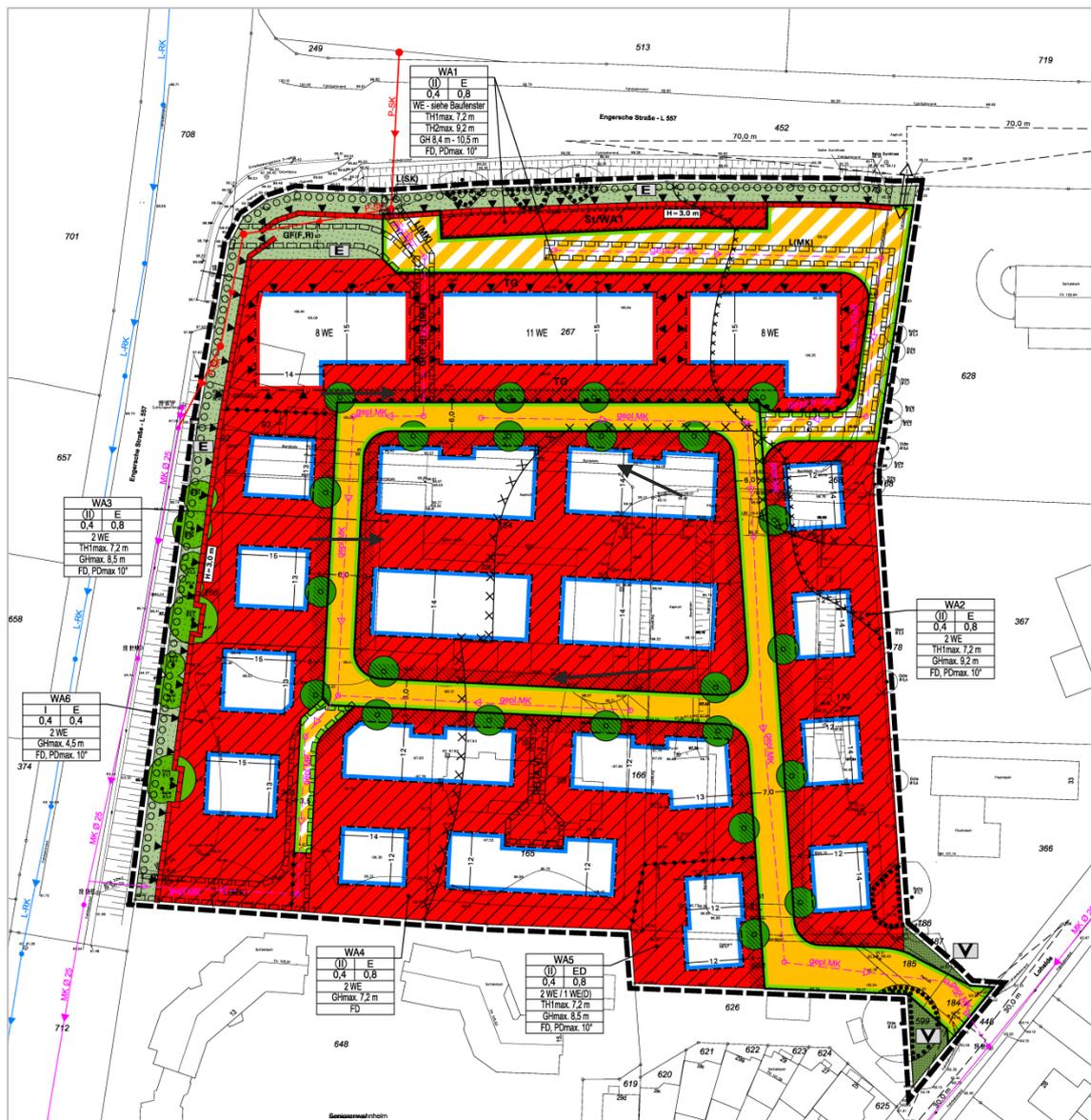


Abb. 7 Schematische Darstellung wesentlicher flächenbezogener Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. II/V 8 (Stand: Entwurf zur Offenlage Juni 2016), unmaßstäblich

### 3.3 Ergebnis der Vorprüfung

Unter Berücksichtigung des relevanten Artenspektrums (siehe Kap. 3.1) und unter Verknüpfung der zu erwartenden vorhabenbedingten Wirkfaktoren (siehe Kap. 3.2) werden im Folgenden die Ergebnisse der Vorprüfung für die einzelnen Arten fachlich begründet zusammengestellt. Eine tabellarische Zusammenfassung ist in der Anlage 2 enthalten.

#### 3.3.1 Säugetiere

In Bezug auf die zu betrachtende Gruppe der Fledermäuse konnte bereits für einen Teil des laut Messtischblatt zu betrachtenden Artenspektrums (siehe Anlage 1) ein Vorkommen im Gebiet aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden (siehe

Kap. 3.1.1 und Anlage 2). Für die übrigen neun Arten ist hinsichtlich der Beurteilung einer vorhabenbedingten Betroffenheit eine Differenzierung in Bezug auf mögliche Beeinträchtigungen oder Verluste von Flugrouten, Jagdhabitaten, Quartieren und Tagesverstecken vorzunehmen. Quartiere können dabei grundsätzlich als Fortpflanzungsquartier (Balz und Aufzucht), Überwinterungsquartier oder als Zwischenquartier genutzt werden. Zusätzlich nutzen die Tiere auch verschiedenste Spalten und Hohlräume als Tagesverstecke.

Mit Blick auf diese Differenzierung liegen für den Raum keine Hinweise auf traditionell genutzte Fortpflanzungs-, Überwinterungs- oder Zwischenquartiere vor. Auch im Rahmen der Begehungen durch einen Fachmann wurden keine Nachweise über Quartiernutzungen erbracht (siehe Kap. 2.6.2). Da die örtlichen Gebäude, für die im Rahmen der Planung ein Abriss geplant ist, jedoch neben einzelnen Strukturen für mögliche Tagesverstecke (Spalten im Übergang zwischen Fassaden und Dächern) auch einen für Tiere zugänglichen Keller zeigen, kann ein vorhabenbedingtes Töten bzw. Verletzen sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten i. S. d. § 44 BNatSchG nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Es ist eine vertiefte Betrachtung des Sachverhalts in Stufe II vorzunehmen (siehe Kap. 4).

Gleiches gilt für die vorhabenbedingten „Strukturbaumverluste“. Da nur einer der drei kartierten Bäume (siehe Kap. 2.6.2) im Rahmen der Planungen zum Erhalt festgesetzt wird, sind auch die entstehenden Verluste von potenziell als Tagesverstecke geeigneten Strukturen vertieft zu betrachten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Festsetzung des schutzwürdigen Altbaumbestands gem. § 9 (1) 25b BauGB zum Erhalt grundsätzlich konfliktmindernd auswirkt. Mittels dieser Bäume wird das Potenzial für spätere Spaltenverstecke gesichert. Langfristig werden sich auch in den gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB festgesetzten privaten Grünflächen (Zweckbestimmung „Gebietseingrünung“) mit überlagernden Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB neue Strukturen für Baumspalten nutzende Arten entwickeln.

Hingegen sind durch die mögliche vorhabenbedingte Reduzierung anteiliger Jagd- und Nahrungshabitate (Garten, Brache etc.) keine Verluste essenzieller Habitatbestandteile zu erwarten, durch deren Wegfall eine erfolgreiche Reproduktion in Fortpflanzungsstätten nicht mehr erfolgen kann. Aufgrund der geringen Flächenverluste, den im Umfeld verbleibenden ähnlich oder auch besser geeigneten Bereichen (Gärten, Wiese und Gehölze etc.) und den insgesamt relativ großen Aktionsradien von Fledermäusen sind Verschlechterungen möglicher lokaler Population durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II/V 8 auszuschließen. Unabhängig davon werden sich voraussichtlich auch in den Gärten der geplanten Wohnbauflächen neue Habitatstrukturen entwickeln, die sich für das zu betrachtende Artenspektrum positiv auswirken werden. Auch durch die über den Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB und § 9 (1) Nr. 25 BauGB werden innerhalb des Plangebietes anteilig geeignete Strukturen verbleiben bzw. entwickelt.

Ein Verlust möglicher Leitlinien, die für das zu betrachtende Artenspektrum ggf. als Verbundachsen zwischen Teillebensräumen dienen oder für gerichtete Jagdflüge Bedeutung haben könnten, kann mittels dieser Festsetzungen ebenfalls ausgeschlossen werden. Die geplante „Gebietseingrünung“ im Norden und Westen einschließlich der im Übergang zu den geplanten Wohnbebauungen entstehenden Lärmschutzwand wird zukünftig den Fortbestand der heutigen linearen Strukturen sichern bzw. weiter aufwerten. Potenziell geeignete Strukturen im östlichen und südlichen Randbereich der Planfläche liegen hingegen im Wesentlichen auf Nachbargrundstücken und bleiben von den Planungen unberührt, sodass ggf. im Raum bestehende Vernetzungsfunktionen weiterhin Bestand haben werden. Im Weiteren gilt es ihre Beeinträchtigungen z. B. durch additive nächtliche Beleuchtungen zu vermeiden (siehe Stufe II).

Bzgl. des im Rahmen von Planungen zu berücksichtigenden Kollisionsrisikos bzw. möglicher akustischer und optischer Wirkungen durch Fahrverkehr und Menschaufkommen sind hingegen im Vergleich zum Status quo keine i. S. d. § 44 BNatSchG, Abs. 1 Nr. 2 relevanten Störungen zu erwarten. In diesem Zusammenhang wird sich die Planungssituation nicht wesentlich von den bisherigen Wirkungen unterscheiden, sodass diese vernachlässigt werden können. Mögliche und zulässige Geschwindigkeiten auf den geplanten Anlieger- / Erschließungsstraßen innerhalb des neu geplanten Wohngebiets werden gering bleiben. Signifikante Verkehrszunahmen – insbesondere auch nachts – werden nicht erwartet.

In der Summe reduziert sich damit die im Rahmen des vorliegenden Artenschutzbeitrags vorzunehmende vertiefende Prüfung (Stufe II) für die zur „Gruppe der Fledermäuse“ zusammengefassten Arten

- Braunes Langohr,
- Breitflügelfledermaus,
- Fransenfledermaus,
- Große Bartfledermaus,
- Großer Abendsegler,
- Großes Mausohr,
- Kleiner Abendsegler,
- Wasserfledermaus und
- Zwergfledermaus

auf mögliche verfahrenskritische Sachverhalte durch Abrissarbeiten, „Strukturbaumverluste“ sowie mögliche Störungen durch additive nächtliche Beleuchtungen.

### 3.3.2 Avifauna

In Bezug auf die zu betrachtende Gruppe der Vögel konnte bereits für einen Teil des laut Messtischblatt zu betrachtenden Artenspektrums (siehe Anlage 1) ein Vorkommen im Gebiet aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden (siehe Kap. 3.1.2 und Anlage 2). Für die übrigen sieben Arten ist hinsichtlich einer möglichen vorhabenbedingten Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagd- und Nahrungshabitaten zu unterscheiden. Zusätzlich ist festzustellen, ob die Planungen essenzielle Habitatstrukturen beeinträchtigen, durch deren Wegfall eine erfolgreiche Reproduktion in Fortpflanzungsstätten nicht mehr erfolgen kann (LANA, 2010).

Angesichts dieser Differenzierung wird für den im Gebiet zwischenzeitlich bei der Jagd beobachteten Turmfalken (siehe Kap. 2.6.2) ein Verlust essenzieller Habitatstrukturen im Zuge der Planungen ausgeschlossen. Aufgrund der nur geringen Flächenverluste, den im Umfeld verbleibenden ähnlich oder auch besser geeigneten Strukturen als Jagd- und Nahrungshabitat und dem insgesamt relativ großen Aktionsradius der Art ist eine Verschlechterung der lokalen Population auszuschließen.

Für gehölzgebunden brütende Arten wie Feldsperling, Kleinspecht, Kuckuck, Nachtigall, Waldohreule oder Waldkauz können die geplanten Standortentwicklungen hingegen nicht nur zu einem anteiligen Verlust möglicher Jagd- und Nahrungshabitate führen, sondern auch zu einem Verlust geeigneter Strukturen für Neststandorte. Auch wenn im Ergebnis der fachkundigen Begehungen des Plangebiets und in den zur Verfügung stehenden Daten (siehe Kap. 2.6) keine eindeutigen Hinweise auf Vorkommen der Arten vorliegen, kann durch diese Strukturverluste ein Töten bzw. Verletzen sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten i. S. d. § 44 BNatSchG nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Auch aufgrund der in Teilen noch ausstehenden Kontrollen des vorerst in die Gebietsentwicklung mit einbezogenen Bestands (Betriebsleiterwohnhaus mit baumbestandenen Garten), ist für die zur „Gilde gehölzgebunden brütender Vogelarten“ eine vertiefte Betrachtung in Stufe II vorzunehmen (siehe Kap. 4).

Bzgl. des im Rahmen von Planungen zu berücksichtigenden Kollisionsrisikos bzw. möglicher akustischer und optischer Wirkungen durch Fahrverkehr und Menschaufkommen sind auch für die Gruppe der Vögel im Vergleich zum Status quo keine i. S. d. § 44 BNatSchG, Abs. 1 Nr. 2 relevanten Störungen zu erwarten. In diesem Zusammenhang wird sich die Planungssituation nicht wesentlich von den bisherigen Wirkungen unterscheiden, sodass diese vernachlässigt werden können.

Auch im Zusammenhang mit möglichen Störungen durch Licht sind die im Raum bereits bestehenden Vorbelastungen durch umliegende Straßen und Siedlungsnutzungen in die Vorprüfung der vorhabenbedingten Auswirkungen einzubeziehen. Die im Raum (potenziell) vorkommenden Individuen haben sich an diese bereits gewöhnt. Unabhängig davon gilt es, additive Störungen im Rahmen der Standortentwicklung sowohl innerhalb des Geltungsbe-

reiches als auch für angrenzende Flächen auf ein betrieblich unabdingbares Maß und den unbedingt erforderlichen Zeitraum zu reduzieren (Details siehe Kap. 4).

Im Ergebnis der Vorprüfung der vorhabenbedingten Wirkfaktoren lässt sich das im Rahmen des vorliegenden Artenschutzbeitrags in Stufe II vertiefend zu prüfende Artenspektrum der Gruppe der Vögel auf die zur „Gilde gehölzgebunden brütender Vogelarten“ zusammengefassten Arten

- Feldsperling,
- Kleinspecht,
- Kuckuck,
- Nachtigall,
- Waldohreule und
- Waldkauz

reduzieren. Für diese werden mögliche verfahrenskritische Sachverhalte aufgrund der entstehenden Verluste potenziell geeigneter Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie mögliche Störungen durch additive nächtliche Beleuchtungen geprüft.

### **3.3.3 Auswirkungen auf besonders geschützte, nicht planungsrelevante Arten**

Alle besonders geschützten, aber nicht vom LANUV NRW als planungsrelevant eingestuft Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (siehe auch Kap. 2.4). Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätte zu erwarten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die vorgesehenen Maßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkungen) die Lebensraumsprüche dieser Arten mit berücksichtigen. Beeinträchtigungen folgender, nicht planungsrelevanter Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

- Fische: Maifisch, Steinbeißer, Groppe, Flussneunauge, Bachneunauge, Schlammpeitzger, Meerneunauge, Bitterling, Lachs
- Weichtiere: Flussperlmuschel, Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke
- Schmetterlinge: Skabiosen-Scheckenfalter, Spanische Flagge
- Käfer: Hirschkäfer
- Libellen: Helm-Azurjungfer, Vogel-Azurjungfer
- Farn- und Blütenpflanzen, Moose: Haar-Klauenmoos, Großsporiges Goldhaarmoos

sind nach derzeitigen Kenntnisstand nicht erkennbar.

### **3.3.4 Ergebnis der Vorprüfung**

Unter Berücksichtigung des relevanten Artenspektrums (siehe Kap. 3.1) und unter Verknüpfung der zu erwartenden Wirkfaktoren (siehe Kap. 3.2) erfolgte eine fachlich begründete Auswahl der Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumsprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind (siehe auch Anlage 2).

Eine artenschutzrechtliche Relevanz kann für folgende Arten bzw. zusammengefasste Artengruppen und Gilden nicht ausgeschlossen werden:

#### **Gruppe der Fledermäuse**

- Braunes Langohr
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Große Bartfledermaus
- Großer Abendsegler
- Großes Mausohr
- Kleiner Abendsegler
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus

#### **Gilde gehölzgebunden brütender Vogelarten**

- Feldsperling
- Kleinspecht
- Kuckuck
- Nachtigall
- Waldohreule
- Waldkauz

Für diese erfolgt im nachstehenden Kapitel (Stufe II) eine vertiefende Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Restriktionen bzw. der gem. § 44 BNatSchG zu berücksichtigenden Verbotstatbestände.

#### 4. Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Die Prüfung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Ein Vorkommen streng geschützte Pflanzenarten sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht zu erwarten, sodass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

Sowohl in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als auch auf die europäischen Vogelarten ist hier zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen so verringert werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte und damit die Population (lokale Population oder eine Gruppe lokaler Populationen im Sinne von z. B. Metapopulation) in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt, sodass für die Standortplanungen keine unüberwindbaren Hindernisse bestehen bleiben. Die Vermeidungsmaßnahmen müssen zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein. Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne sind hier auch funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen einzubeziehen (z. B. Verbesserung oder Erweiterung von Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte), soweit diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind. Der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV NRW, 2013) dient als umfassende Orientierungshilfe zur Ableitung wirksamer Vermeidungsmaßnahmen.

Für die Arten, bei denen aufgrund der Vorprüfung (siehe Kap. 3 und Anlage 2) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine eingehende Betrachtung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Art-für-Art-Prüfung. Dabei werden in der vorliegenden Unterlage Arten mit ähnlichen Lebensraumansprüchen bzw. die von denselben Wirkfaktoren betroffen sind, zu den folgenden Gruppen und Gilden zusammengefasst (siehe Anlage 3)

- Gruppe der Fledermäuse
- Gilde gehölzgebunden brütender Vogelarten

#### 4.1 Gruppe der Fledermäuse

Die von den Planungen betroffenen Hallengebäude, Gehölz- und Baumbestände mit drei kartierten „Strukturbäumen“ sowie einem noch nicht näher untersuchten Wohnhaus einschließlich baumbestandenem Garten bieten für alle der zur „Gruppe der Fledermäuse“ zusammengefassten Arten (siehe Kap. 3.1.1) potenziell geeignete Spalten für Tagesverstecke. Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen jedoch weder aus allgemein zugänglichen Datenquellen noch aus den Ergebnissen der Ortsbegehung durch einen Fachmann Hinweise auf eine Nutzung der örtlichen Strukturen durch Arten vor.

Zudem konnte im Rahmen der zu den vorliegenden Planungen vorgenommenen Alternativenprüfung zur Abgrenzung, Anordnung und Ausgestaltung der über den Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen bereits eine deutliche Minimierung möglicher vorhabenbedingten Beeinträchtigungen für die örtlichen Strukturen bewirkt werden. Insbesondere durch die Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 15 und Nr. 25 BauGB können die örtlichen Altbaumbestände anteilig gesichert und eine lineare Gebietseingrünung erzielt werden, sodass potenzielle Leitlinien, ein „Strukturbaum“ sowie weitere Bäume mit Potenzial für spätere Spaltenverstecke erhalten bleiben.

Unabhängig davon werden nachstehend die darüber hinaus zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Restriktionen im Sinne des § 44 BNatSchG für die Gruppe zu ergreifenden Maßnahmen zusammenfassend dargestellt.

##### Abrissarbeiten von Gebäuden

Da fast alle Fledermausarten zumindest zwischenzeitlich auch immer wieder Spaltenverstecke an/in Gebäuden nutzen sowie Arten wie Breit- und Zwergfledermaus auch Quartiere in Gebäuden beziehen, ist zum Ausschluss eines Verbotstatbestands im Sinne des § 44 BNatSchG vor dem Beginn von Abrissarbeiten sicherzustellen, dass keine Tiere vorhanden sind. Dazu sind sämtliche Gebäude unmittelbar vor dem Beginn von Abrissarbeiten durch einen Fledermausfachmann zu überprüfen („Gebäudeinspektion“) und durch diesen freizugeben. Günstigster Zeitraum für die Abrissarbeiten ist der Herbst (Oktober), wenn Fledermäuse i. d. R. noch aktiv und potenzielle Vogelbruten bereits abgeschlossen sind.

Sofern keine Hinweise auf Nutzungen der Gebäude durch Tiere<sup>3</sup> erfolgen und eine Freigabe erteilt wurde, sind die Abbrucharbeiten möglichst ohne zeitliche Verzögerung vorzunehmen, um das Erfordernis einer weiteren Kontrolle auf Neubesatz zu vermeiden. Alternativ besteht in Abstimmung mit dem Fledermausfachmann ggf. die Möglichkeit, potenziell geeignete Strukturen (einschließlich Kellerräumen) im Nachgang der Kontrollen zu verschließen oder unattraktiv zu machen.

In Abhängigkeit der erzielten Ergebnisse sind ggf. kurzfristig (funktionserhaltende) Maßnahmen zu ergreifen, um die Erfüllung von Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sicher ausschließen zu können (z. B. Schaffung künstlicher Spalten, zeitliche

---

<sup>3</sup> Neben Fledermäusen sind damit auch andere Artengruppen, wie z. B. Vögel gemeint.

Regelungen für Abrissarbeiten, Begleitung der Abrissarbeiten durch einen Fachmann etc.). Es wird empfohlen, eine frühzeitige Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) der Stadt Bielefeld vorzunehmen.

#### Fällarbeiten von „Strukturbäumen“

Zum Ausschluss baubedingter Tötungsrisiken sind die Fällarbeiten von „Strukturbäumen“ nur außerhalb der Winterruhe bzw. während der Aktivitätsphase von Fledermäusen zulässig. Günstigster Zeitraum ist der Herbst (Oktober), wenn Fledermäuse i. d. R. noch aktiv sind und potenzielle Vogelbruten bereits abgeschlossen sind. Die Bäume sind unmittelbar vorher durch einen Fledermausexperten erneut auf Besatz zu überprüfen und für die Fällung freizugeben. Ggf. ist im Zuge der Kontrolle auch ein frühzeitiger Verschluss der Spalten durch Einwegsysteme möglich, um eine spätere Besiedlung auszuschließen und bei zeitlichen Verzögerungen von Fällarbeiten die Erforderlichkeit erneuter Kontrollen zu vermeiden.

Zudem ist der bisher noch nicht durch einen Fachmann faunistisch vertieft betrachtete Baumbestand im südlichen Teilbereich des Plangebiets vor einer Inanspruchnahme durch einen Fachmann grundsätzlich auf Vorkommen von für Fledermäuse geeigneter „Strukturbäume“ zu überprüfen und freizugeben. Günstigster Zeitraum ist ebenfalls der Herbst.

In Abhängigkeit der erzielten Ergebnisse der genannten Nachkontrollen sind ggf. kurzfristig ergänzende (funktionserhaltende) Maßnahmen zu ergreifen, um die Erfüllung von Verbotsstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG weiterhin ausschließen zu können. Es wird empfohlen, eine frühzeitige Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) der Stadt Bielefeld vorzunehmen.

#### Vermeidung von Störungen durch Licht

Auch wenn die im Raum potenziell vorkommenden Individuen die bereits im Raum bestehenden Vorbelastungen durch Licht gewöhnt sind, gilt es additive Störungen für sämtliche, den Raum nutzenden Arten auf ein unabdingbares Maß zu reduzieren. Da solche Störungen auch Flugwege und Quartiere beeinträchtigen können, die nicht im direkten Eingriffsbereich des Planvorhabens liegen, ist ein Ausleuchten der gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB festgesetzten Strukturen auszuschließen. Für übrige unvermeidliche Lichtquellen sind geschlossene Lampengehäuse zu wählen, Lichtkegel nach unten auszurichten und die Beleuchtung grundsätzlich auf die unbedingt notwendigen Flächen, Wege und den unbedingt erforderlichen Zeitraum zu begrenzen.

Zur weiteren Konfliktminderung wird empfohlen, Leuchtmittel mit einem engen Spektralbereich zwischen 570 - 630 nm zu verwenden, die eine geringere Anziehung auf Insekten haben (Geiger, Kiel, & Woike, 2007). Marktübliche Leuchtmitteln sind z. B. Natriumdampflampen („Gelblichtlampen“) oder auch LED-Lampen mit warmweißen Lichtfarben in Farbtemperaturen zwischen 2.700 - 3.300 Kelvin (Eisenbeis, 2009; NLWKN, 2012). Sollten die Anforderungen mit marktgängigen Lösungen nicht abgedeckt werden können, kommen in Abstimmung ggf. auch ergänzende Lösungen mit anderen technischen Ausführungen, Ab-

dimmen etc. in Frage. Es wird empfohlen, das Beleuchtungskonzept im Rahmen der Planungen mit der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Bielefeld abzustimmen.

### Resümee

In der Summe kann mittels der genannten Maßnahmen die ökologische Funktion des Raums für potenziell vorkommende Fledermausarten im Rahmen der Planungen gewahrt bleiben. Störungen und Schädigungen werden vermieden, gemindert bzw. ausgeglichen. Verfahrenskritische Sachverhalte bzw. die Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG werden für die Gruppe der Säugetiere und speziell der Fledermäuse ausgeschlossen. Sollten bei den oben genannten „Nachkontrollen“ neue Kenntnisse über das Plangebiet und das darin vorkommende Artenspektrum erzielt werden, ist ggf. kurzfristig mit weiteren Maßnahmen „nachzubessern“, um Restriktionen im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes weiterhin ausschließen zu können.

## 4.2 Gilde gehölzgebunden brütende Vogelarten

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gehölzbestände und Gartenbereiche deuten mit ihren unterschiedlichen Strukturen darauf hin, dass diese für Arten der „Gilde gehölzgebunden brütender Vogelarten“ als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie anteiliges Nahungshabitat dienen könnten. Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen jedoch keine Hinweise auf eine Nutzung der örtlichen Strukturen durch Arten vor. Auch unter Einbezug der gesamträumlichen Situation sind nach derzeitigem Kenntnisstand, keine Verluste essentieller Habitatstrukturen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu erwarten. .

Zudem werden sich die über den Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 15 und Nr. 25 BauGB für alle gehölzgebunden brütende Vogelarten konfliktmindernd auswirken. Durch die darüber anteilig bewirkte Sicherung von Altbaumbeständen und geplante Neupflanzung von Gehölzen werden potenziell geeignete Strukturen gesichert bzw. aufgewertet. Ergänzend werden sich voraussichtlich auch in den Gärten der geplanten Wohnbauflächen neue Habitatstrukturen entwickeln, die langfristig gesehen positiv auswirken werden.

Unabhängig davon verbleiben grundsätzlich die nachstehend zusammenfasst genannten Maßnahmen zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Restriktionen im Sinne des § 44 BNatSchG zu berücksichtigen

### Berücksichtigung der Vorgaben des § 39 BNatSchG i. V. m. § 64 LG NW

Zum Ausschluss von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG und speziell der baubedingten Tötungsrisiken sind nicht nur für die Gilde gehölzgebunden brütender Vogelarten, sondern für alle Arten, Störungen und Beeinträchtigungen insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit zu minimieren. Im Rahmen der Planungen sind daher die Vorgaben des § 39 BNatSchG i. V. m. § 64 LG NW einzuhalten. Darüber abgedeckt wird auch das allgemeine Verbot von Fällungen, Rückschnitt oder auf den Stock setzen von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen zwischen dem 1. März und 30. September. Außerhalb dieser Zeit wird ein Ausweichen möglicherweise im Gebiet vorkommender Individuen auf umliegend verbleibende Bereiche oder die in den Randbereichen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zum Erhalt festgesetzten Strukturen als möglich erachtet.

Falls der genannte Zeitraum nicht eingehalten werden kann, sind die betroffenen Strukturen (z. B. Bäume) in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) der Stadt Bielefeld unmittelbar vor einer Fällung etc. auf nistende Vögel zu kontrollieren. Sofern keine Hinweise auf Nutzungen durch Tiere erfolgen und eine Freigabe erteilt ist, sind die Fällarbeiten ohne zeitliche Verzögerung vorzunehmen, um die Erfordernis von Nachkontrollen auf Neubesatz zu vermeiden..

Sofern im Bereich der nördlichen Freifläche (hochstaudenreiche Brachfläche) Bodenarbeiten zwischen dem 1. März und 15. Juni erforderlich werden, ist vorher ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten auszuschließen.

### Vermeidung von Störungen durch Licht

Grundsätzlich gilt für alle im Raum nachgewiesenen Arten, dass diese die bestehende Siedlungsnähe einschließlich der damit verbundenen Vorbelastungen durch Licht, Geräuschmissionen und gewisse Barrierewirkungen gewohnt sind. Unabhängig davon gilt es, die mit den Flächenentwicklungen verbundenen additiven Störungen soweit wie möglich zu mindern. Analog zu den Ausführung in Kap. 4.1 sind Lichtkegel unvermeidbarer Beleuchtungen nach unten auszurichten, Blendwirkungen durch geschlossene Gehäuse zu mindern und möglichst insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden. Ein Ausleuchten der gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB festgesetzten Strukturen ist auszuschließen.

### Resümee

In der Summe können mittels der genannten Maßnahmen auch für potenziell vorkommende Arten der „Gilde gehölzgebunden brütender Vogelarten“ die ökologische Funktion des Raums im Rahmen der Planungen gewahrt bleiben. Störungen und Schädigungen werden vermieden, gemindert bzw. ausgeglichen. Verfahrenskritische Sachverhalte bzw. die Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG werden ausgeschlossen.

## 5. Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Nachstehend werden die im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II/V 8 „Wohnen an der Loheide“ erforderlichen artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) zusammenfassend benannt, durch die Störungen und Schädigungen betroffener Arten vermieden oder zumindest anteilig gemindert bzw. im Vorfeld ausgeglichen werden können. Die verbindlichen textlichen Festsetzungen und Hinweise sind der Plankarte zum Bebauungsplan Nr. II/V 8 „Wohnen an der Loheide“ zu entnehmen.

### 5.1 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Vermeidungsmaßnahmen sind meist bauwerksbezogene Vorkehrungen, die dafür sorgen, dass sich bestimmte negative (Teil-) Wirkungen des Eingriffes nicht entfalten können und die projektbedingte Einwirkung nicht erheblich ist. Zu diesen zählen im Rahmen der Planungen die folgende Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplans:

- Festsetzung des schutzwürdigen Altbaumbestands gem. § 9 (1) 25b BauGB zum Erhalt. Ein Ausleuchten der Flächen ist unzulässig.
- Festsetzung privater Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB (Zweckbestimmung „Gebietseingrünung“) mit überlagernden Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB zur Anpflanzen und fachgerechten Pflege einer Baumhecke. Ein Ausleuchten der Flächen ist unzulässig.
- Grundsätzliche Vermeidung von Störungen durch Licht. Für unvermeidbare Beleuchtungen (Fassaden, Außenanlagen, Umfahrten, Stellplätzen etc.) können Blendwirkungen durch geschlossene Gehäuse und nach unten ausgerichteten Lichtkegeln minimiert werden. Zur weiteren Konfliktminderung wird empfohlen, Leuchtmittel mit einem engen Spektralbereich zwischen 570 – 630 nm zu verwenden, die eine geringere Anziehung auf Insekten haben. Marktübliche Leuchtmitteln sind z. B. Natriumdampflampen („Gelblichtlampen“) oder auch LED-Lampen mit warmweißen Lichtfarben in Farbtemperaturen zwischen 2.700 - 3.300 Kelvin. Sollten die Anforderungen mit marktgängigen Lösungen nicht abgedeckt werden können, kommen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Bielefeld ggf. auch ergänzende Lösungen mit anderen technischen Ausführungen, Abdimmen etc. in Frage.
- Berücksichtigung der Vorgaben des § 39 BNatSchG i.V.m. § 64 LG NW mit dem allgemeinen Verbot von Fällungen, Rückschnitt oder auf den Stock setzen von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen zwischen dem 1. März und 30. September. Falls dies nicht möglich sein sollte, sind die Bäume unmittelbar vor der Fällung auf nistende Vögel zu kontrollieren. Sofern keine Hinweise auf Nutzungen durch Tiere erfolgen und eine Freigabe erteilt ist, sind die Fällarbeiten ohne zeitliche Verzögerung vorzunehmen, um die Erfordernis von Nachkontrollen auf Neubesatz zu vermeiden.  
Sofern im Bereich der nördlichen Freifläche (hochstaudenreiche Brachfläche) Bodenarbeiten zwischen dem 1. März und 15. Juni erforderlich werden, ist vorher ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten auszuschließen.

- Zum Ausschluss baubedingter Tötungsrisiken sind die im Plangebiet für Fledermäuse potenziell geeigneten „Strukturbäume“ unmittelbar vor dem Beginn der Fällarbeiten durch einen Fledermausfachmann zu überprüfen und von ihm freizugeben. Günstigster Zeitraum ist der Herbst (Oktober), wenn Fledermäuse i. d. R. noch aktiv sind und potenzielle Vogelbruten bereits abgeschlossen sind.  
Sofern keine Hinweise auf Nutzungen der Gebäude durch Tiere erfolgen und eine Freigabe erteilt wurde, sind die Fällarbeiten möglichst ohne zeitliche Verzögerung vorzunehmen, um die Erfordernis einer weiteren Kontrolle auf Neubesatz zu vermeiden. Alternativ besteht in Abstimmung mit dem Fachmann ggf. die Möglichkeit potenziell geeignete Strukturen im Nachgang der Kontrollen zu verschließen o. ä.  
Der bisher noch nicht durch einen Fachmann faunistisch vertieft betrachtete Baumbestand im südlichen Teilbereich des Plangebiets ist vor einer Inanspruchnahme durch einen Fachmann grundsätzlich auf Vorkommen von für Fledermäuse geeigneter „Strukturbäume“ zu überprüfen und freizugeben. Günstigster Zeitraum ist ebenfalls der Herbst.
- Zum Ausschluss baubedingter Tötungsrisiken sind sämtliche von den Planungen betroffenen Gebäude unmittelbar vor dem Beginn von Abrissarbeiten durch einen Fachmann auf Vorkommen von Fledermausarten zu überprüfen und von diesem freizugeben. Günstigster Zeitraum ist der Herbst (Oktober), wenn Fledermäuse i. d. R. noch aktiv sind und potenzielle Vogelbruten bereits abgeschlossen sind.  
Sofern keine Hinweise auf Nutzungen der Gebäude durch Tiere erfolgen und eine Freigabe erteilt wurde, sind die Abbrucharbeiten möglichst ohne zeitliche Verzögerung vorzunehmen, um die Erfordernis einer weiteren Kontrolle auf Neubesatz zu vermeiden. Alternativ besteht in Abstimmung mit dem Fachmann ggf. die Möglichkeit potenziell geeignete Strukturen im Nachgang der Kontrollen zu verschließen oder unattraktiv zu machen.

Ggf. resultiert aus den genannten Nachkontrollen die Verpflichtung zur Umsetzung weiterer (funktionserhaltender) Maßnahmen. Es wird empfohlen, sämtliche Maßnahmen frühzeitig mit der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) der Stadt Bielefeld abzustimmen.

## **5.2 Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen)**

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen stellen artspezifische, bereits vor Beginn des geplanten Vorhabens funktionsfähige Maßnahmen dar, die negative Wirkungen von Eingriffen auf der Seite der betroffenen (Teil-)Population durch Gegenmaßnahmen auffangen. Hat eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nach Durchführung dieser Maßnahmen mindestens die gleiche (oder eine größere) Ausdehnung und eine gleiche (oder bessere) Qualität für die zu schützende Art, so liegt keine Beeinträchtigung der Funktion, Qualität oder Integrität der betreffenden Stätte vor und das Vorhaben kann durchgeführt werden, ohne dass eine Ausnahme nach Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II/V 8 „Wohnen an der Loheide“ keine vorgezogenen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausschließen zu können. Sollten jedoch bei den oben genannten „Nachkontrollen“ neue Kenntnisse über das Plangebiet und das darin vorkommende Artenspektrum erzielt wer-

den, ist ggf. kurzfristig mit weiteren (funktionserhaltenden) Maßnahmen „nachzubessern“, um Restriktionen im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes weiterhin ausschließen zu können. Diese sind frühzeitig mit der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) der Stadt Bielefeld abzustimmen.

### **5.3 Ergebnis des Artenschutzbeitrages**

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrags wird festgestellt, dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen für die potenziell von den Planungen betroffenen Arten durch geeignete Minderungsmaßnahmen und die über den Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen soweit verringert werden können, dass mögliche lokale Populationen im Raum in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleiben. Die ökologische Funktion des Raums bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

## 6. Zusammenfassung

Die Stadt Bielefeld plant am nördlichen Siedlungsrand des Stadtbezirks Jöllenbeck die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II/V 8 „Wohnen an der Loheide“. Der ca. 2,3 ha umfassende Geltungsbereich wird im Westen und Norden durch die „Engersche Straße (L 557)“ begrenzt. In der heutigen Nutzung wird das Plangebiet im Wesentlichen durch die Betriebsflächen eines gewerblichen Familienunternehmens geprägt und ist damit bereits deutlich überprägt. Aufgrund der engen Einbindung in den Siedlungsraum und der in weiten Teilen bestehenden Bebauung sind die Planflächen dem baulichen Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuschreiben.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. II/V 8 sollen für den Standort die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Nachnutzungskonzept geschaffen werden, dass auf eine an das Umfeld angepasste Wohngebietsentwicklung abzielt. Das heute im südöstlichen Teil des Plangebiets gelegene Betriebsleiterwohnhaus mit umliegendem Garten soll dabei vorerst erhalten, in die Wohngebietsentwicklung integriert und erst zu einem späteren Zeitpunkt entsprechend den, über den Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen überplant werden.

Die Ermittlung der mit dem Planvorhaben möglichen artenschutzrechtlichen Restriktionen wurde auf der Basis

- einer Geländebegehung zur Erfassung örtlicher Strukturen,
- einer „faunistischen Einschätzung“ durch einen Biologen im Hinblick auf relevante Strukturen für Fledermäuse und planungsrelevante Vogelarten,
- der Auswertung vorhandener Daten der Fachinformationssysteme des LANUV NRW „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ und „@LINFOS – Landschaftsinformationssystem“ sowie
- allgemeiner Kenntnisse über Habitat- und Lebensraumsprüche der einzelnen Arten

durchgeführt. Im Gesamtergebnis zeigt sich, dass nach derzeitigem Kenntnisstand unter Einbezug geeigneter Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinne und den über den Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen die mit den Planungen verbundenen Beeinträchtigungen soweit verringert werden können, dass artenschutzrechtliche Restriktionen im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Die zu berücksichtigenden Maßnahmen im Sinne des Artenschutzes werden in die Plankarte zum Bebauungsplan Nr. II/V 8 „Wohnen an der Loheide“ als textliche Festsetzungen und Hinweise aufgenommen.

Herford, Juni 2016



## 7. Literaturverzeichnis

- Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung. (2015). Bebauungsplan Bielefeld II-V8, Loheide, faunistische Einschätzung.
- Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung. (2015). Bebauungsplan Bielefeld II-V8, Loheide, Faunistische Einschätzung.
- Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung. (2015). Inspektion von Gebäuden im Umfeld der Gaststätte Siekmann in Bielefeld auf Nutzung von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten - Artenschutzrechtliche Stellungnahme.
- Eisenbeis, G. (2009). Straßenbeleuchtung und Umwelt - Wirkung konventioneller und moderner Straßenbeleuchtungslampen auf das Anflugverhalten von Insekten. Mainz.
- Geiger, A., Kiel, E.-F., & Woike, M. (2007). Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. *Natur in NRW(Heft 4)*, 46 - 48. (L. NRW, Hrsg.)
- LANA. (2010). Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Düsseldorf.
- LANUV NRW. (2014). *Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen"*. Abgerufen am 20. 04 2016 von <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de>
- LANUV NRW. (2015). *@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung*. Abgerufen am 20. 04 2016 von [http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC\\_Frame/portal.jsp](http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp)
- MKULNV NRW. (15. September 2010). VV-Artenschutz. *Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren*. Düsseldorf, Nordrhein-Westfalen, Deutschland: MKULNV NRW.
- MKULNV NRW. (2013). Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Stand: 05. Februar 2013).
- MWEBWV & MKULNV. (12. 12 2010). Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Düsseldorf.
- NLWKN. (2012). Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht.- Schriftenreihe:. (Heft 3/2012), *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen*.
- Stadt Bielefeld. (September 2013). Zielkonzept Naturschutz 2013. *Fachbeitrag des Grünflächenamtes, Überarbeitete Fassung*.

## Anlagen

- |          |  |
|----------|--|
| Anlage 1 | Planungsrelevante Arten für Quadrant 1<br>im Messtischblatt 3917 |
| Anlage 2 | Vorprüfung der Betroffenheit                                     |
| Anlage 3 | Prüfprotokolle   |

## Anlage 1

# **Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 3917**



**Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 3917 (LANUV NRW, 2014)**

Art				
Deutscher Name	Wissens. Name	EZH NRW (KON)	Status in NRW	MTB
<b>Säugetiere</b>				
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	S+	A. v.	39171
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	G	A. v.	39171
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G-	A. v.	39171
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	G	A. v.	39171
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	U	A. v.	39171
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	G	A. v.	39171
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	U	A. v.	39171
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	U	A. v.	39171
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	G	A. v.	39171
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	G	A. v.	39171
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G	A. v.	39171
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	A. v.	39171
<b>Vögel</b>				
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	U	s. b.	39171
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	s. b.	39171
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U-	s. b.	39171
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	U	s. b.	39171
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	s. b.	39171
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	U	s. b.	39171
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G	s. b.	39171
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	S	s. b.	39171
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	G	s. b.	39171
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	U-	s. b.	39171
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	s. b.	39171
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U	s. b.	39171
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	U	s. b.	39171
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	G-	s. b.	39171
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U-	s. b.	39171
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S	s. b.	39171
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	G	s. b.	39171
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	s. b.	39171
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	G	s. b.	39171
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	s. b.	39171
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	G	s. b.	39171
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	s. b.	39171
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	s. b.	39171

Art				
Deutscher Name	Wissens. Name	EHZ NRW (KON)	Status in NRW	MTB
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	s. b.	39171
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	G	s. b.	39171

**Legende**

Erhaltungszustand in NRW (EHZ):		Status in NRW	
<b>S</b>	ungünstig/ schlecht (rot)	A. v.	Art vorhanden
<b>U</b>	ungünstig/ unzureichend (gelb)	s. b.	sicher brütend
<b>G</b>	günstig (grün)	KON	kontinentale biogeographische Region
- / +	Trendtendenz sich verschlechternd / sich verbessernd	EZ	Erhaltungszustand

## Anlage 2

### **Vorprüfung der Betroffenheit**



### Vorprüfung der Betroffenheit

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Säugetiere</b>					
<b>Bechsteinfledermaus</b> <i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	Waldfledermaus, große Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil seltener Kiefern-mischwälder, parkartige Offenlandbe-reiche oder Gärten. Jagdflüge entlang der Vegetation vom Boden bis zum Kronenbereich. Jagdreviere sind meist 3-100 ha groß. Wo-chenstuben stellen Baumquartiere sowie Nistkästen dar. Überwintern an feuchten Standorten	Vorkommen der Art ist im 1. Q. des MTB 3917 (Anlage 1), jedoch nicht im Untersuchungsgebiet bekannt.  Das UG zeigt zudem für die Art keine geeig-neten Habitatstrukturen. Die Begehungen in 2015 lieferten ebenfalls keine konkreten Anhaltspun-ke auf ein Vorkommen im Gebiet (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2015).  ▶ <b>Vorkommen wird ausgeschlossen</b>	▶ <b>keine Betroffenheit</b>
<b>Braunes Langohr</b> <i>Plecotus auritus</i>	G	V	Waldfledermaus; Vorkommen in unterholzrei-chen lichter Laub- und Nadelwäldern mit grö-ßerem Bestand an Baumhöhlen. Jagdgebiete: Wälder, auch Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Sied-lungsbereich; Jagd in niedriger Höhe (0,5–7 m) im Unterwuchs. Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Wochenstuben: Baum-höhlen und Nistkästen, auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten). Kleine Kolonien aus 5–25 (max. 100) Weibchen. Im Wald häufige Quartierwechsel. Winterquartier: in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen. Kurzstrecken-wanderer; selten Wanderungen über mehr als 20 km zwischen Sommer- und Winterquartier.	Vorkommen der Art ist im 1. Q. des MTB 3917 (Anlage 1), jedoch nicht im Untersuchungsgebiet bekannt.  Die Begehungen in 2015 lieferten ebenfalls keine konkreten Anhaltspunkte auf ein Vorkom-men im Gebiet (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2015). Grundsätzlich zeigt das Gebiet aber für die Art potenziell geeignete Lebensraumstrukturen als anteiliges Jagd- und Nahrungshabitat (Gärten etc.), zur Nutzung als Leitlinien (lineare Gehölze), als Tagesversteck (Baumspalten, Gebäudespalten) oder auch als Quartier (z.B. Keller).  ▶ <b>Vorkommen möglich</b>	Die möglichen vorhabenbedingten Teilflächen-verluste von Nahrungshabitaten haben keine Relevanz. Auch potenziell geeignete Leitlinien und der örtliche Baumbestand werden im Wesentlichen mittels der Festsetzung gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB zum Erhalt bzw. zur Neupflanzung von Bäumen im Raum gesichert und gestärkt.  Aufgrund der verbleibenden vorhabenbeding-ten Fällungen und Abrissarbeiten potenziell geeigneter „Strukturbäume“ und Gebäude können jedoch Tötungen bzw. Verletzungen sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht ausgeschlossen wer-den.  ▶ <b>Vertiefende Prüfung in Stufe II wird er-forderlich</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Breitflügelfledermaus</b> <i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	Gebäudefledermaus die Siedlungs- und siedlungsnahere Bereiche besiedelt. Jagdgebiete in offener und halb offener Landschaft über Grünlandflächen, an Waldrändern oder Gewässern sowie in Parks und Gärten (bis 3 km um die Quartiere). Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich in Spaltenverstecken von Gebäuden. Orts- und quartiertreu. Als Winterquartiere dienen Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen.	Vorkommen der Art ist im 1. Q. des MTB 3917 (Anlage 1), jedoch nicht im Untersuchungsgebiet bekannt. Die Begehungen in 2015 lieferten ebenfalls keine konkreten Anhaltspunkte auf ein Vorkommen im Gebiet (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2015). Grundsätzlich zeigt das Gebiet aber für die Art potenziell geeignete Lebensraumstrukturen als anteiliges Jagd- und Nahrungshabitat (Gärten etc.), als Tagesversteck (Baumspalten, Gebäudespalten) oder auch als Quartier (z.B. Keller). <b>► Vorkommen möglich</b>	Die möglichen vorhabenbedingten Teilflächenverluste von Nahrungshabitaten haben keine Relevanz. Auch der örtliche Baumbestand wird im Wesentlichen mittels der Festsetzung gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB zum Erhalt bzw. zur Neupflanzung von Bäumen im Raum gesichert und gestärkt. Aufgrund der verbleibenden vorhabenbedingten Fällungen und Abrissarbeiten potenziell geeigneter „Strukturbäume“ und Gebäude können jedoch Tötungen bzw. Verletzungen sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. <b>► Vertiefende Prüfung in Stufe II wird erforderlich</b>
<b>Fransenfledermaus</b> <i>Myotis nattereri</i>	G	*	Waldfledermaus; Vorkommen in lichten Laubwäldern. Jagdgebiete: reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern, bis 1,5 km von den Quartieren entfernt. Wochenstuben in Baumquartieren, Nistkästen, Dachböden und Viehställen. Kolonien aus mehreren Gruppen von 10–30 Weibchen, die gemeinsam einen Quartierverbund bilden. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen. Ausgesprochen quartiertreu, Überwinterung in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren. Mittelstreckenwanderer; bis zu 80 (max. 185) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.	Vorkommen der Art ist im 1. Q. des MTB 3917 (Anlage 1), jedoch nicht im Untersuchungsgebiet bekannt. Die Begehungen in 2015 lieferten ebenfalls keine konkreten Anhaltspunkte auf ein Vorkommen im Gebiet (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2015). Grundsätzlich zeigt das Gebiet aber für die Art potenziell geeignete Lebensraumstrukturen als anteiliges Jagd- und Nahrungshabitat (Gärten etc.), zur Nutzung als Leitlinien (lineare Gehölze), als Tagesversteck (Baumspalten, Gebäudespalten) oder auch als Quartier (z.B. Keller). <b>► Vorkommen möglich</b>	Die möglichen vorhabenbedingten Teilflächenverluste von Nahrungshabitaten haben keine Relevanz. Auch potenziell geeignete Leitlinien und der örtliche Baumbestand werden im Wesentlichen mittels der Festsetzung gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB zum Erhalt bzw. zur Neupflanzung von Bäumen im Raum gesichert und gestärkt. Aufgrund der verbleibenden vorhabenbedingten Fällungen und Abrissarbeiten potenziell geeigneter „Strukturbäume“ und Gebäude können jedoch Tötungen bzw. Verletzungen sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. <b>► Vertiefende Prüfung in Stufe II wird erforderlich</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Große Bartfledermaus</b> <i>Myotis brandtii</i>	2	V	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete: geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen; Jagdflüge in niedriger Höhe (1–10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation. Entfernung Quartier–Jagdgebiet mehr als 10 km. Sommerquartiere und Wochenstuben (10 bis über 250 Weibchen) in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen; Männchen auch in Baumquartiere (v. a. abstehende Borke) und Fledermauskästen. Überwinterung in Höhlen, Stollen oder Kellern. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen bis 250 km zwischen Sommer- und Winterquartier.	Vorkommen der Art ist im 1. Q. des MTB 3917 (Anlage 1), jedoch nicht im Untersuchungsgebiet bekannt. Die Begehungen in 2015 lieferten ebenfalls keine konkreten Anhaltspunkte auf ein Vorkommen im Gebiet (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2015). Grundsätzlich zeigt das Gebiet aber für die Art potenziell geeignete Lebensraumstrukturen als anteiliges Jagd- und Nahrungshabitat (Gärten etc.), zur Nutzung als Leitlinien (lineare Gehölze), als Tagesversteck (Baumspalten, Gebäudespalten) oder auch als Quartier (z.B. Keller). ► <b>Vorkommen möglich</b>	Die möglichen vorhabenbedingten Teilflächenverluste von Nahrungshabitaten haben keine Relevanz. Auch potenziell geeignete Leitlinien und der örtliche Baumbestand werden im Wesentlichen mittels der Festsetzung gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB zum Erhalt bzw. zur Neupflanzung von Bäumen im Raum gesichert und gestärkt. Aufgrund der verbleibenden vorhabenbedingten Fällungen und Abrissarbeiten potenziell geeigneter „Strukturbäume“ und Gebäude können jedoch Tötungen bzw. Verletzungen sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. ► <b>Vertiefende Prüfung in Stufe II wird erforderlich</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Großer Abendsegler</b> <i>Nyctalus noctula</i>	R	V	Waldfledermaus; jagt über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich in großen Höhen zwischen 10-50 m; Jagdgebiete können über 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere: überwiegend Baumhöhlen, selten Fledermauskästen und Spaltenquartiere in Gebäuden; Wochenstubenkolonien der Weibchen v. a. in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden, in NRW jedoch sehr selten. Winterquartiere: großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken. Massenquartiere mit bis zu mehreren tausend Tieren. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen bis zu 1.600 km; Auftreten in NRW insbesondere zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer/Herbst; „gefährdete wandernde Art“.	Vorkommen der Art ist im 1. Q. des MTB 3917 (Anlage 1), jedoch nicht im Untersuchungsgebiet bekannt. Die Begehungen in 2015 lieferten ebenfalls keine konkreten Anhaltspunkte auf ein Vorkommen im Gebiet (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2015). Grundsätzlich zeigt das Gebiet aber für die Art potenziell geeignete Lebensraumstrukturen als anteiliges Jagd- und Nahrungshabitat (Gärten etc.), sowie als Tagesversteck (Baumspalten, Gebäudespalten). <b>► Vorkommen möglich</b>	Die möglichen vorhabenbedingten Teilflächenverluste von Nahrungshabitaten haben keine Relevanz. Auch der örtliche Baumbestand wird im Wesentlichen mittels der Festsetzung gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB zum Erhalt bzw. zur Neupflanzung von Bäumen im Raum gesichert und gestärkt. Aufgrund der verbleibenden vorhabenbedingten Fällungen potenziell geeigneter „Strukturbäume“ können jedoch Tötungen bzw. Verletzungen sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. <b>► Vertiefende Prüfung in Stufe II wird erforderlich</b>
<b>Großes Mausohr</b> <i>Myotis myotis</i>	2	V	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete (30–35 ha) meist in geschlossenen Waldgebieten, Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder), meist in einem Radius von 10 km um die Quartiere; feste Flugrouten (z. B. lineare Landschaftselemente) zwischen Quartier und Jagdhabitat. Jagdflug am Boden oder in Bodennähe; Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäude, sehr standorttreu und stör anfällig. Winterquartiere unterirdisch in Höhlen, Stollen und Kellern.	Vorkommen der Art ist im 1. Q. des MTB 3917 (Anlage 1), jedoch nicht im Untersuchungsgebiet bekannt. Die Begehungen in 2015 lieferten ebenfalls keine konkreten Anhaltspunkte auf ein Vorkommen im Gebiet (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2015). Grundsätzlich zeigt das Gebiet aber für die Art potenziell geeignete Lebensraumstrukturen als anteiliges Jagd- und Nahrungshabitat (Gärten etc.), zur Nutzung als Leitlinien (lineare Gehölze), als Tagesversteck (Baumspalten, Gebäudespalten) oder auch als Quartier (z.B. Keller). <b>► Vorkommen möglich</b>	Die möglichen vorhabenbedingten Teilflächenverluste von Nahrungshabitaten haben keine Relevanz. Auch potenziell geeignete Leitlinien und der örtliche Baumbestand werden im Wesentlichen mittels der Festsetzung gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB zum Erhalt bzw. zur Neupflanzung von Bäumen im Raum gesichert und gestärkt. Aufgrund der verbleibenden vorhabenbedingten Fällungen und Abrissarbeiten potenziell geeigneter „Strukturbäume“ und Gebäude können jedoch Tötungen bzw. Verletzungen sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. <b>► Vertiefende Prüfung in Stufe II wird erforderlich</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Kleiner Abendsegler</b> <i>Nyctalus leisleri</i>	V	D	Waldfledermaus; Vorkommen in wald- und strukturreichen Parklandschaften. Jagdgebiete: Wälder, Lichtungen, Kahlschläge, Waldränder, auch in Offenlandlebensräumen wie Grünländern, Hecken, Gewässern und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich. Jagd im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m; Entfernung zwischen Quartier und Jagdhabitat bis 10 km, max. 17 km. Wochenstuben- und Sommerquartiere: v. a. Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten. Weibchenkolonien aus 10–70 (max. 100) Individuen, innerhalb eines Quartierverbundes kleinere Teilgruppen, zwischen denen die Tiere häufig wechseln, daher großes Quartierangebot erforderlich. Ortstreu, traditionell genutzte Sommerquartiere. Überwinterung meist einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 30 Tieren in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen. Fernstreckenwanderer: saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.600 km.	Vorkommen der Art ist im 1. Q. des MTB 3917 (Anlage 1), jedoch nicht im Untersuchungsgebiet bekannt. Die Begehungen in 2015 lieferten ebenfalls keine konkreten Anhaltspunkte auf ein Vorkommen im Gebiet (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2015). Grundsätzlich zeigt das Gebiet aber für die Art potenziell geeignete Lebensraumstrukturen als anteiliges Jagd- und Nahrungshabitat (Gärten etc.), zur Nutzung als Leitlinien (lineare Gehölze), als Tagesversteck (Baumspalten, Gebäudespalten) oder auch als Quartier (z.B. Keller). ► <b>Vorkommen möglich</b>	Die möglichen vorhabenbedingten Teilflächenverluste von Nahrungshabitaten haben keine Relevanz. Auch der örtliche Baumbestand wird im Wesentlichen mittels der Festsetzung gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB zum Erhalt bzw. zur Neupflanzung von Bäumen im Raum gesichert und gestärkt. Aufgrund der verbleibenden vorhabenbedingten Fällungen und Abrissarbeiten potenziell geeigneter „Strukturbäume“ und Gebäude können jedoch Tötungen bzw. Verletzungen sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. ► <b>Vertiefende Prüfung in Stufe II wird erforderlich</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Rauhautfledermaus</b> <i>Pipistrellus nathusii</i>	R	*	Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, besiedelt Laub- und Kiefernwälder, bevorzugt in Auwaldgebieten größerer Flüsse. Jagdgebiete: Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete, Jagd in 5–15 m Höhe. Jagdgebiete umfassen bis 18 ha groß, max. 12 km vom Quartier entfernt. Sommerquartier: Spaltenverstecke an Bäumen, auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Wochenstubenkolonien mit 50–200 Tieren v. a. in Nordostdeutschland, in NRW nur 1 Wochenstube bekannt. Winterquartier: überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden, Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen mit max. 20 Tieren. Fernstreckenwanderer; saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.900 km; in NRW während der Durchzugs- und Paarungszeit. Einstufung als gefährdete wandernde Art.	Vorkommen der Art ist im 1. Q. des MTB 3917 (Anlage 1), jedoch nicht im Untersuchungsgebiet bekannt. Das UG zeigt zudem für die Art keine geeigneten Habitatstrukturen. Die Begehungen in 2015 lieferten ebenfalls keine konkreten Anhaltspunkte auf ein Vorkommen im Gebiet (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2015). ► <b>Vorkommen wird ausgeschlossen</b>	► <b>keine Betroffenheit</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Teichfledermaus</b> <i>Myotis dasycneme</i>	G	D	<p>Gebäudefledermaus; Vorkommen in gewässerreichen, halboffenen Landschaften im Tiefland. Jagdgebiete: große stehende oder langsam fließende Gewässer (Jagdflug in 10–60 cm Höhe über der freien Wasseroberfläche), selten auch flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen oder Äcker (bis 22 km um Quartiere). Wochenstubenquartiere in Dachböden, Spalten im Mauerwerk oder Hohlräumen; bislang außerhalb von NRW. Männchenkolonien mit 30–40 Tieren in Gebäudequartieren, Einzeltiere auch in Baumhöhlen, Fledermauskästen oder Brücken. Winterquartiere in spaltenreichen, unterirdischen Verstecke wie Höhlen, Stollen, Brunnen oder Kellern. Mittelstreckwanderer; Entfernungen von 100-330 km zwischen den Sommer- und Winterquartieren. In NRW regelmäßig zur Zugzeit im Frühjahr und Herbst sowie als Überwinterer; „gefährdete wandernde Art“.</p>	<p>Vorkommen der Art ist im 1. Q. des MTB 3917 (Anlage 1), jedoch nicht im Untersuchungsgebiet bekannt.</p> <p>Das UG zeigt zudem für die Art keine geeigneten Habitatstrukturen. Die Begehungen in 2015 lieferten ebenfalls keine konkreten Anhaltspunkte auf ein Vorkommen im Gebiet (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2015).</p> <p>► <b>Vorkommen wird ausgeschlossen</b></p>	<p>► <b>keine Betroffenheit</b></p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Wasserfledermaus</b> <i>Myotis daubentonii</i>	G	*	Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil. Jagdgebiete (100–7.500 m²): offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen, aber auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Jagdflug in 5–20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Traditionell genutzte Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Sommerquartiere und Wochenstuben in Baumhöhlen, bevorzugt alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen. Größere Kolonien von 20–50 (max. 600) Weibchen. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 2-3Tage. Männchen in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen, gelegentlich in kleineren Kolonien. Große Schwärme an Winterquartieren: großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Massenquartiere mit mehreren tausend Tieren. Ausgesprochen quartiertreu. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen von bis zu 100 (max. 260) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.	Vorkommen der Art ist im 1. Q. des MTB 3917 (Anlage 1), jedoch nicht im Untersuchungsgebiet bekannt. Die Begehungen in 2015 lieferten ebenfalls keine konkreten Anhaltspunkte auf ein Vorkommen im Gebiet (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2015). Grundsätzlich zeigt das Gebiet aber für die Art potenziell geeignete Lebensraumstrukturen als anteiliges Jagd- und Nahrungshabitat (Gärten etc.), zur Nutzung als Leitlinien (lineare Gehölze), als Tagesversteck (Baumspalten, Gebäudespalten) oder auch als Quartier (z.B. Keller). ► <b>Vorkommen möglich</b>	Die möglichen vorhabenbedingten Teilflächenverluste von Nahrungshabitaten haben keine Relevanz. Auch der örtliche Baumbestand wird im Wesentlichen mittels der Festsetzung gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB zum Erhalt bzw. zur Neupflanzung von Bäumen im Raum gesichert und gestärkt. Aufgrund der verbleibenden vorhabenbedingten Fällungen und Abrissarbeiten potenziell geeigneter „Strukturbäume“ und Gebäude können jedoch Tötungen bzw. Verletzungen sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. ► <b>Vertiefende Prüfung in Stufe II wird erforderlich</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p><b>Zwergfledermaus</b> <i>Pipistrellus pipistrellus</i></p>	<p>*</p>	<p>*</p>	<p>Felsfledermaus; Vorkommen in felsreichen Waldgebieten. Jagdgebiete: strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und hohem Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Jagd in großen Höhen zwischen 10–40 m. Reproduktion außerhalb von NRW. Wochenstubenkolonien in Spaltenverstecke an und in niedrigeren Gebäuden. Männchen teilw. in Überwinterungsgebieten: Balzquartiere oftmals in sehr hohen Gebäuden (z. B. Hochhäuser in Innenstädten). Winterquartiere in Gebäuden, aber auch Felspalten, Steinbrüchen sowie unterirdische Verstecken. Fernstreckenwanderer, saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.800 km. In NRW sporadisch als Durchzügler, Schwerpunkt in Großstadtbereichen.</p>	<p>Vorkommen der Art ist im 1. Q. des MTB 3917 (Anlage 1), jedoch nicht im Untersuchungsgebiet bekannt.</p> <p>Die Begehungen in 2015 lieferten ebenfalls keine konkreten Anhaltspunkte auf ein Vorkommen im Gebiet (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2015). Grundsätzlich zeigt das Gebiet aber für die Art potenziell geeignete Lebensraumstrukturen als anteiliges Jagd- und Nahrungshabitat (Gärten etc.), zur Nutzung als Leitlinien (lineare Gehölze), als Tagesversteck (Baumspalten, Gebäudespalten) oder auch als Quartier (z.B. Keller).</p> <p>► <b>Vorkommen möglich</b></p>	<p>Die möglichen vorhabenbedingten Teilflächenverluste von Nahrungshabitaten haben keine Relevanz. Auch potenziell geeignete Leitlinien und der örtliche Baumbestand werden im Wesentlichen mittels der Festsetzung gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB zum Erhalt bzw. zur Neupflanzung von Bäumen im Raum gesichert und gestärkt.</p> <p>Aufgrund der verbleibenden vorhabenbedingten Fällungen und Abrissarbeiten potenziell geeigneter „Strukturbäume“ und Gebäude können jedoch Tötungen bzw. Verletzungen sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>► <b>Vertiefende Prüfung in Stufe II wird erforderlich</b></p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Vögel</b>					
<b>Baumpieper</b> <i>Anthus trivialis</i>	3	V	Der Baumpieper bewohnt offenes bis halb offenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. Ab Ende April bis Mitte Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art als Brutvogel ist im 1. Q. des MTB 3917 (Anlage 1), jedoch nicht im Untersuchungsgebiet bekannt. Das UG zeigt zudem für die Art keine geeigneten Habitatstrukturen. Die Begehungen in 2015 lieferten ebenfalls keine konkreten Anhaltspunkte auf ein Vorkommen im Gebiet (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2015). ► <b>Vorkommen wird ausgeschlossen</b>	► <b>keine Betroffenheit</b>
<b>Eisvogel</b> <i>Alcedo atthis</i>	*		Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufem. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Die Größe eines Brutreviers wird auf 1-2,5 km (kleine Fließgewässer) bzw. auf 4-7 km (größere Flüsse) geschätzt. Frühestens ab März beginnt das Brutgeschäft. Unter günstigen Bedingungen sind Zweit- und Drittbruten bis zum September möglich.	Vorkommen der Art als Brutvogel ist im 1. Q. des MTB 3917 (Anlage 1), jedoch nicht im Untersuchungsgebiet bekannt. Das UG zeigt zudem für die Art keine geeigneten Habitatstrukturen. Die Begehungen in 2015 lieferten ebenfalls keine konkreten Anhaltspunkte auf ein Vorkommen im Gebiet (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2015). ► <b>Vorkommen wird ausgeschlossen</b>	► <b>keine Betroffenheit</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Feldlerche</b> <i>Alauda arvensis</i>	3S	3	Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art als Brutvogel ist im 1. Q. des MTB 3917 (Anlage 1), jedoch nicht im Untersuchungsgebiet bekannt. Das UG zeigt zudem für die Art keine geeigneten Habitatstrukturen. Die Begehungen in 2015 lieferten ebenfalls keine konkreten Anhaltspunkte auf ein Vorkommen im Gebiet (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2015). ► <b>Vorkommen wird ausgeschlossen</b>	► <b>keine Betroffenheit</b>
<b>Feldschwirl</b> <i>Locustella naevia</i>	3		Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April das Brutgeschäft (Hauptlegezeit im Mai). Spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art als Brutvogel ist im 1. Q. des MTB 3917 (Anlage 1), jedoch nicht im Untersuchungsgebiet bekannt. Das UG zeigt zudem für die Art keine geeigneten Habitatstrukturen. Die Begehungen in 2015 lieferten ebenfalls keine konkreten Anhaltspunkte auf ein Vorkommen im Gebiet (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2015). ► <b>Vorkommen wird ausgeschlossen</b>	► <b>keine Betroffenheit</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Feldsperling</b> <i>Passer montanus</i>	3	V	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halb offene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr Brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August.	Vorkommen der Art als Brutvogel ist im 1. Q. des MTB 3917 (Anlage 1), jedoch nicht im Untersuchungsgebiet bekannt. Die Begehungen in 2015 lieferten ebenfalls keine konkreten Anhaltspunkte auf ein Vorkommen im Gebiet (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2015). Grundsätzlich zeigt das Gebiet aber für die Art potenziell geeignete Lebensraumstrukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder auch anteiliges Nahrungshabitat. <b>► Vorkommen möglich</b>	Die möglichen vorhabenbedingten Teilflächenverluste von Nahrungshabitaten haben unter Einbezug der Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB zum Erhalt bzw. zur Neupflanzung von Gehölzen im Raum keine Relevanz. Aufgrund der verbleibenden vorhabenbedingten Strukturverluste und der noch ausstehenden Kontrolle der Gartenstrukturen im Bereich des heutigen Betriebsleiterwohnhauses können jedoch Tötungen bzw. Verletzungen sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. <b>► Vertiefende Prüfung in Stufe II wird erforderlich</b>
<b>Flussregenpfeifer</b> <i>Charadrius dubius</i>	3		Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt. Die Siedlungsdichte kann bis zu 2 Brutpaare auf 1 km Fließgewässerlänge betragen. Ab Mitte/Ende April beginnt die Eiablage, spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art als Brutvogel ist im 1. Q. des MTB 3917 (Anlage 1), jedoch nicht im Untersuchungsgebiet bekannt. Das UG zeigt zudem für die Art keine geeigneten Habitatstrukturen. Die Begehungen in 2015 lieferten ebenfalls keine konkreten Anhaltspunkte auf ein Vorkommen im Gebiet (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2015). <b>► Vorkommen wird ausgeschlossen</b>	<b>► keine Betroffenheit</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Habicht</b> <i>Accipiter gentilis</i>	V		Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölsen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1–2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen in 14–28 m Höhe angelegt. Der Horstbau beginnt bereits im Winter, die Eiablage erfolgt ab Ende März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Vorkommen der Art als Brutvogel ist im 1. Q. des MTB 3917 (Anlage 1), jedoch nicht im Untersuchungsgebiet bekannt. Das UG zeigt zudem aufgrund der Siedlungsnähe und bestehenden Überprägung keine geeigneten Lebensraumstrukturen. Die Begehungen in 2015 lieferten ebenfalls keine konkreten Anhaltspunkte (Horste etc.) auf ein Vorkommen im Gebiet (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2015). ► <b>Vorkommen wird ausgeschlossen</b>	► <b>keine Betroffenheit</b>
<b>Kiebitz</b> <i>Vanellus vanellus</i>	3S	2	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 Hektar können 1 bis 2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art als Brutvogel ist im 1. Q. des MTB 3917 (Anlage 1), jedoch nicht im Untersuchungsgebiet bekannt. Das UG zeigt zudem für die Art keine geeigneten Habitatstrukturen. Die Begehungen in 2015 lieferten ebenfalls keine konkreten Anhaltspunkte auf ein Vorkommen im Gebiet (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2015). ► <b>Vorkommen wird ausgeschlossen</b>	► <b>keine Betroffenheit</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Kleinspecht</b> <i>Dryobates minor</i>	3	V	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt. Reviergründung und Balz finden ab Februar statt. Ab Ende April beginnt die Eiablage, bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art als Brutvogel ist im 1. Q. des MTB 3917 (Anlage 1), jedoch nicht im Untersuchungsgebiet bekannt. Die Begehungen in 2015 lieferten ebenfalls keine konkreten Anhaltspunkte auf ein Vorkommen im Gebiet (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2015). Grundsätzlich zeigt das Gebiet aber für die Art potenziell geeignete Lebensraumstrukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder auch anteiliges Nahrungshabitat. ▶ <b>Vorkommen möglich</b>	Die möglichen vorhabenbedingten Teilflächenverluste von Nahrungshabitaten haben unter Einbezug der Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB zum Erhalt bzw. zur Neupflanzung von Gehölzen im Raum keine Relevanz. Aufgrund der verbleibenden vorhabenbedingten Strukturverluste und der noch ausstehenden Kontrolle der Gartenstrukturen im Bereich des heutigen Betriebsleiterwohnhauses können jedoch Tötungen bzw. Verletzungen sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. ▶ <b>Vertiefende Prüfung in Stufe II wird erforderlich</b>
<b>Kuckuck</b> <i>Cuculus canorus</i>	3	V	Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt von Ende April bis Juli die Ablage der Eier. Der junge Kuckuck wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest, und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art als Brutvogel ist im 1. Q. des MTB 3917 (Anlage 1), jedoch nicht im Untersuchungsgebiet bekannt. Die Begehungen in 2015 lieferten ebenfalls keine konkreten Anhaltspunkte auf ein Vorkommen im Gebiet (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2015). Grundsätzlich zeigt das Gebiet aber für die Art potenziell geeignete Lebensraumstrukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder auch anteiliges Nahrungshabitat. ▶ <b>Vorkommen möglich</b>	Die möglichen vorhabenbedingten Teilflächenverluste von Nahrungshabitaten haben unter Einbezug der Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB zum Erhalt bzw. zur Neupflanzung von Gehölzen im Raum keine Relevanz. Aufgrund der verbleibenden vorhabenbedingten Strukturverluste und der noch ausstehenden Kontrolle der Gartenstrukturen im Bereich des heutigen Betriebsleiterwohnhauses können jedoch Tötungen bzw. Verletzungen sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. ▶ <b>Vertiefende Prüfung in Stufe II wird erforderlich</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Mäusebussard</b> <i>Buteo buteo</i>	*		Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10-20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.	Vorkommen der Art als Brutvogel ist im 1. Q. des MTB 3917 (Anlage 1), jedoch nicht im Untersuchungsgebiet bekannt. Das UG zeigt zudem aufgrund der Siedlungsnähe und bestehenden Überprägung keine geeigneten Lebensraumstrukturen. Die Begehungen in 2015 lieferten ebenfalls keine konkreten Anhaltspunkte (Horste etc.) auf ein Vorkommen im Gebiet (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2015). ► <b>Vorkommen wird ausgeschlossen</b>	► <b>keine Betroffenheit</b>
<b>Mehlschwalbe</b> <i>Delichon urbica</i>	3S	V	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehnester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht.	Vorkommen der Art als Brutvogel ist im 1. Q. des MTB 3917 (Anlage 1) und nach Anhaben des Gebäudeeigentümers aus früheren Jahren im Plangebiet bekannt. Das UG zeigt jedoch keine besonders geeigneten Lebensraumstrukturen. Auch die Begehungen in 2015 lieferten keine Anhaltspunkte mehr auf ein Vorkommen im Gebiet (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2015). ► <b>Vorkommen wird ausgeschlossen</b>	► <b>keine Betroffenheit</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Nachtigall</b> <i>Luscinia megarhynchos</i>	3		Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2-2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt.	Vorkommen der Art als Brutvogel ist im 1. Q. des MTB 3917 (Anlage 1), jedoch nicht im Untersuchungsgebiet bekannt. Die Begehungen in 2015 lieferten ebenfalls keine konkreten Anhaltspunkte auf ein Vorkommen im Gebiet (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2015). Grundsätzlich zeigt das Gebiet aber für die Art potenziell geeignete Lebensraumstrukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder auch anteiliges Nahrungshabitat. <b>► Vorkommen möglich</b>	Die möglichen vorhabenbedingten Teilflächenverluste von Nahrungshabitaten haben unter Einbezug der Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB zum Erhalt bzw. zur Neupflanzung von Gehölzen im Raum keine Relevanz. Aufgrund der verbleibenden vorhabenbedingten Strukturverluste und der noch ausstehenden Kontrolle der Gartenstrukturen im Bereich des heutigen Betriebsleiterwohnhauses können jedoch Tötungen bzw. Verletzungen sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. <b>► Vertiefende Prüfung in Stufe II wird erforderlich</b>
<b>Neuntöter</b> <i>Lanius collurio</i>	VS	3	Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Mitte Mai die Eiablage (Hauptlegezeit Anfang/Mitte Juni), im Juli werden die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art als Brutvogel ist im 1. Q. des MTB 3917 (Anlage 1), jedoch nicht im Untersuchungsgebiet bekannt. Das UG zeigt zudem aufgrund der Siedlungsnähe und bestehenden Überprägung keine geeigneten Lebensraumstrukturen. Die Begehungen in 2015 lieferten ebenfalls keine konkreten Anhaltspunkte auf ein Vorkommen im Gebiet (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2015). <b>► Vorkommen wird ausgeschlossen</b>	<b>► keine Betroffenheit</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Rauchschwalbe</b> <i>Hirundo rustica</i>	3S	V	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April/Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art als Brutvogel ist im 1. Q. des MTB 3917 (Anlage 1), jedoch nicht im Untersuchungsgebiet bekannt. Das UG zeigt zudem für die Art keine geeigneten Habitatstrukturen. Die Begehungen in 2015 lieferten ebenfalls keine konkreten Anhaltspunkte auf ein Vorkommen im Gebiet (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2015). ► <b>Vorkommen wird ausgeschlossen</b>	► <b>keine Betroffenheit</b>
<b>Rebhuhn</b> <i>Perdix perdix</i>	2S	2	Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig.	Vorkommen der Art als Brutvogel ist im 1. Q. des MTB 3917 (Anlage 1), jedoch nicht im Untersuchungsgebiet bekannt. Das UG zeigt zudem für die Art keine geeigneten Habitatstrukturen. Die Begehungen in 2015 lieferten ebenfalls keine konkreten Anhaltspunkte auf ein Vorkommen im Gebiet (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2015). ► <b>Vorkommen wird ausgeschlossen</b>	► <b>keine Betroffenheit</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Saatkrähe</b> <i>Corvus frugilegus</i>	*S		Die Saatkrähe besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland ist aber auch in Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken und sogar in Innenstädten anzutreffen. Entscheidend für das Vorkommen ist das Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten, da die Tiere große Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren bilden können. Als Nistplatz werden hohe Laubbäume bevorzugt. Die Nester werden über mehrere Jahre hinweg genutzt und immer wieder ausgebessert. Das Brutgeschäft beginnt im Februar/März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Vorkommen der Art als Brutvogel ist im 1. Q. des MTB 3917 (Anlage 1), jedoch nicht im Untersuchungsgebiet bekannt. Das UG zeigt zudem für die Art keine geeigneten Habitatstrukturen. Die Begehungen in 2015 lieferten ebenfalls keine konkreten Anhaltspunkte (Altnester etc.) auf ein Vorkommen im Gebiet (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2015). ► <b>Vorkommen wird ausgeschlossen</b>	► <b>keine Betroffenheit</b>
<b>Schleiereule</b> <i>Tyto alba</i>	*S		Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halb offenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren. Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Ab Ende Februar/Anfang März belegen die Tiere ihren Nistplatz, das Brutgeschäft beginnt meist ab April, spätestens im Oktober sind die Jungen flügge. Die Schleiereule gilt als ausgesprochen reviertreu.	Vorkommen der Art als Brutvogel ist im 1. Q. des MTB 3917 (Anlage 1), jedoch nicht im Untersuchungsgebiet bekannt. Das UG zeigt zudem für die Art keine geeigneten Gebäudestrukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Zwar könnte das Gebiet kleinräumig als anteiliges Nahrungshabitat dienen, die Begehungen in 2015 lieferten jedoch keine Anhaltspunkte auf ein Vorkommen der Art im Gebiet (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2015). ► <b>Vorkommen wird ausgeschlossen</b>	► <b>keine Betroffenheit</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p><b>Schwarzspecht</b> <i>Dryocopus martius</i></p>	<p>*S</p>		<p>Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete, er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250-400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mind. 35 cm Durchmesser genutzt. Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer. Ab Ende März bis Mitte April erfolgt die Eiablage, bis Juni sind alle Jungen flügge.</p>	<p>Vorkommen der Art als Brutvogel ist im 1. Q. des MTB 3917 (Anlage 1), jedoch nicht im Untersuchungsgebiet bekannt. Das UG zeigt zudem für die Art keine geeigneten Habitatstrukturen. Die Begehungen in 2015 lieferten ebenfalls keine konkreten Anhaltspunkte auf ein Vorkommen im Gebiet (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2015). ► <b>Vorkommen wird ausgeschlossen</b></p>	<p>► <b>keine Betroffenheit</b></p>
<p><b>Sperber</b> <i>Accipiter nisus</i></p>	<p>*</p>		<p>Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halb offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4-7 km<sup>2</sup> beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit.</p>	<p>Vorkommen der Art als Brutvogel ist im 1. Q. des MTB 3917 (Anlage 1), jedoch nicht im Untersuchungsgebiet bekannt. Das UG zeigt zudem aufgrund der Siedlungsnähe und bestehenden Überprägung keine geeigneten Lebensraumstrukturen. Die Begehungen in 2015 lieferten ebenfalls keine konkreten Anhaltspunkte (Horste etc.) auf ein Vorkommen im Gebiet (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2015). ► <b>Vorkommen wird ausgeschlossen</b></p>	<p>► <b>keine Betroffenheit</b></p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Teichrohrsänger</b> <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*		Teichrohrsänger sind in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern vor. Dabei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m <sup>2</sup> besiedelt werden. Die Brutreviere haben meist eine Größe von unter 0,1 ha, bei maximalen Siedlungsdichten bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird im Röhricht zwischen den Halmen in 60-80 cm Höhe angelegt. Ab Ende Mai bis Mitte Juni erfolgt die Eiablage. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art als Brutvogel ist im 1. Q. des MTB 3917 (Anlage 1), jedoch nicht im Untersuchungsgebiet bekannt. Das UG zeigt zudem für die Art keine geeigneten Habitatstrukturen. Die Begehungen in 2015 lieferten ebenfalls keine konkreten Anhaltspunkte auf ein Vorkommen im Gebiet (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2015). <b>► Vorkommen wird ausgeschlossen</b>	<b>► keine Betroffenheit</b>
<b>Turmfalke</b> <i>Falco tinnunculus</i>	VS		Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5-2,5 km <sup>2</sup> Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen, aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.	Vorkommen der Art als Brutvogel ist im MTB bekannt (Anlage 1), zudem wurde sie im Rahmen der Gebietsbegehungen seitens der Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung (2015) im nördlichen Teil UG zwischenzeitig bei der Nahrungssuche gesichtet. Grundsätzlich zeigt das Gebiet für die Art potenzielle Strukturen als anteiliges Nahrungshabitat. <b>► Vorkommen ist bekannt</b>	Da die Art relativ anpassungsfähig ist, im Wesentlichen große Aktionsradien hat und im Umfeld deutlich besser geeignete Bereiche als mögliches Jagdhabitat verbleiben, sind von den Planungen keine essenzielle Habitatstrukturen betroffen. Für die Art besteht <b>► keine Betroffenheit</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Waldkauz</b> <i>Strix aluco</i>	*		Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25-80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Im März, seltener schon im Februar, erfolgt die Eiablage, im Juni sind die Jungen selbstständig.	Vorkommen der Art als Brutvogel ist im 1. Q. des MTB 3917 (Anlage 1), jedoch nicht im Untersuchungsgebiet bekannt. Die Begehungen in 2015 lieferten ebenfalls keine konkreten Anhaltspunkte auf ein Vorkommen im Gebiet (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2015). Grundsätzlich zeigt das Gebiet aber für die Art potenziell geeignete Lebensraumstrukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder auch anteiliges Nahrungshabitat. <b>► Vorkommen möglich</b>	Die möglichen vorhabenbedingten Teilflächenverluste von Nahrungshabitaten haben unter Einbezug der umliegenden Strukturen keine Relevanz. Aufgrund der verbleibenden vorhabenbedingten Strukturverluste und der noch ausstehenden Kontrolle der Gartenstrukturen im Bereich des heutigen Betriebsleiterwohnhauses können jedoch Tötungen bzw. Verletzungen sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. <b>► Vertiefende Prüfung in Stufe II wird erforderlich</b>
<b>Waldohreule</b> <i>Asio otus</i>	3	*	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halb offene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20-100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten genutzt. Nach der Belegung der Reviere und der Balz im Januar/Februar beginnt ab Ende März das Brutgeschäft. Spätestens im Juli sind die Jungen selbstständig.	Vorkommen der Art als Brutvogel ist im 1. Q. des MTB 3917 (Anlage 1), jedoch nicht im Untersuchungsgebiet bekannt. Die Begehungen in 2015 lieferten ebenfalls keine konkreten Anhaltspunkte auf ein Vorkommen im Gebiet (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2015). Grundsätzlich zeigt das Gebiet aber für die Art potenziell geeignete Lebensraumstrukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder auch anteiliges Nahrungshabitat. <b>► Vorkommen möglich</b>	Die möglichen vorhabenbedingten Teilflächenverluste von Nahrungshabitaten haben unter Einbezug der umliegenden Strukturen keine Relevanz. Aufgrund der verbleibenden vorhabenbedingten Strukturverluste und der noch ausstehenden Kontrolle der Gartenstrukturen im Bereich des heutigen Betriebsleiterwohnhauses können jedoch Tötungen bzw. Verletzungen sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. <b>► Vertiefende Prüfung in Stufe II wird erforderlich</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche (LANUV NRW, 2014)	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Zwergtaucher</b> <i>Tachybaptus ruficollis</i>	*		Der Zwergtaucher brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Auf 0,4 ha Wasserfläche können bis zu 4 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im April, in günstigen Jahren sind Zweit- oder Drittbruten möglich. Bis September sind die letzten Jungen flügge. Bevorzugte Rast- und Überwinterungsgebiete sind kleine bis mittelgroße Stillgewässer sowie mittlere bis größere Fließgewässer.	Vorkommen der Art als Brutvogel ist im 1. Q. des MTB 3917 (Anlage 1), jedoch nicht im Untersuchungsgebiet bekannt. Das UG zeigt zudem für die Art keine geeigneten Habitatstrukturen. Die Begehungen in 2015 lieferten ebenfalls keine konkreten Anhaltspunkte auf ein Vorkommen im Gebiet (Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, 2015). ► <b>Vorkommen wird ausgeschlossen</b>	► <b>keine Betroffenheit</b>

**Legende**

Rote Liste				Rote Listen	
0	ausgestorben oder verschollen	I	gefährdete wandernde Tierart	Deutschland	Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Ausgabe 2009 ff. (BfN, 2009) ( <a href="http://www.bfn.de/0322_rote_liste.html">http://www.bfn.de/0322_rote_liste.html</a> )
R	durch extreme Seltenheit gefährdet	D	Daten nicht ausreichend		
1	vom Aussterben bedroht	V	Vorwarnliste	NRW	LANUV NRW ( <a href="http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start">http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start</a> )
2	stark gefährdet	*	nicht gefährdet	Rastvogel/ Wintergast	Rastvögel und Wintergäste Eingestuft nach Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al., 2012)
3	gefährdet	k. A.	keine Angabe		

## Anlage 3

# Prüfprotokolle



### Prüfprotokoll Gruppe der Fledermäuse

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe:		Fledermäuse
Schutz- und Gefährdungsstatus der einbezogenen Arten		MTB k.A.
<i>Braunes Langohr</i> ( <i>Plecotus auritus</i> )	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ KON
	<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL	G U S
	RL NRW: G RL D: V	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Breitflügel-Fledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ KON
	<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL	G U S
	RL NRW: 2 RL D: G	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> )	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ KON
	<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL	G U S
	RL NRW: G RL D: *	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Große Bartfledermaus ( <i>Myotis brandtii</i> )	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ KON
	<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL	G U S
	RL NRW: 2 RL D: V	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ KON
	<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL	G U S
	RL NRW: R RL D: V	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> )	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ KON
	<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL	G U S
	RL NRW: 2 RL D: V	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Kleiner Abendsegler ( <i>Nyctalus leisleri</i> )	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ KON
	<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL	G U S
	RL NRW: 3 RL D: 3	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> )	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ KON
	<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL	G U S
	RL NRW: G RL D: *	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ KON
	<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL	G U S
	RL NRW: * RL D: *	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

<b>Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe:</b>	<b>Fledermäuse</b>
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Zwar ist ein Vorkommen der Arten im Raum nicht belegt, kann aber aufgrund der örtlichen Biotopstrukturen und den jeweils artspezifischen Lebensraumansprüchen im Untersuchungsgebiet auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zudem wurden im Rahmen der Gebäudeinspektionen und Strukturbaumkartierung durch die Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung (2015) sowohl für Gebäude bewohnende Arten als auch für solche, die Spaltenverstecke an/in Bäumen nutzen, verschiedene potenziell geeignete Strukturelemente kartiert. Damit besteht aufgrund der vorhabenbedingten Abrissarbeiten von Gebäuden und Fällarbeiten von „Strukturbäume“ eine Betroffenheit potenziell geeigneter Strukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Auch Beeinträchtigungen von Lebensraumstrukturen durch additive Beleuchtungen sind möglich. Im Kontext „Jagd- und Nahrungshabitate“ werden die mit den Planungen ggf. verbundenen kleinräumigen Flächenreduzierungen hingegen keine essenziellen Strukturverluste bewirken. Mindernd wirken sich für die Arten zudem die Festsetzung des schutzwürdigen Altbaumbestands gem. § 9 (1) 25b BauGB zum Erhalt sowie die Festsetzung privater Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB Zweckbestimmung „Gebietseingrünung“ mit überlagernden Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB zur Anpflanzen und fachgerechten Pflege einer Baumhecke. Potenzielle Leitlinien, ein „Strukturbaum“, Bäume mit Potenzial für spätere Spaltenverstecke sowie mögliche Teilnahrungshabitate werden darüber gesichert.</p>	
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Festsetzung des schutzwürdigen Altbaumbestands (örtliche Einzelbäume und in das Plangebiet hereinragende Kronentraufen von erhaltenswerten Bäumen auf Nachbargrundstücken) gem. § 9 (1) 25b BauGB zum Erhalt. Ein Ausleuchten der Flächen ist unzulässig.</li><li>• Festsetzung privater Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB Zweckbestimmung „Gebietseingrünung“ mit überlagernden Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB zur Anpflanzen und fachgerechten Pflege einer Baumhecke. Ein Ausleuchten der Flächen ist unzulässig.</li><li>• Störungen durch Licht sind grundsätzlich zu vermeiden. Für unvermeidbare Beleuchtungen ( Fassaden, Außenanlagen, Umfahrten, Stellplätzen etc.) können Blendwirkungen durch geschlossene Gehäuse und nach unten ausgerichteten Lichtkegeln minimiert werden. Zur weiteren Konfliktminderung wird empfohlen, Leuchtmittel mit einem engen Spektralbereich zwischen 570 – 630 nm zu verwenden, die eine geringere Anziehung auf Insekten haben. Marktübliche Leuchtmitteln sind z. B. Natriumdampflampen („Gelblichtlampen“) oder auch LED-Lampen mit warmweißen Lichtfarben in Farbtemperaturen zwischen 2.700 - 3.300 Kelvin. Sollten die Anforderungen mit marktgängigen Lösungen nicht abgedeckt werden können, kommen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Bielefeld ggf. auch ergänzende Lösungen mit anderen technischen Ausführungen, Abdimmen etc. in Frage.</li><li>• Zum Ausschluss baubedingter Tötungsrisiken sind die im Plangebiet für Fledermäuse potenziell geeigneten „Strukturbäume“ unmittelbar vor dem Beginn der Fällarbeiten durch einen Fledermausfachmann zu überprüfen und von ihm freizugeben. Günstigster Zeitraum ist der Herbst (Oktober), wenn Fledermäuse i. d. R. noch aktiv sind und potenzielle Vogelbruten bereits abgeschlossen sind. Sofern keine Hinweise auf Nutzungen der Gebäude durch Tiere erfolgen und eine Freigabe erteilt wurde, sind die Fällarbeiten möglichst ohne zeitliche Verzögerung vorzunehmen, um die Erfordernis einer weiteren Kontrolle auf Neubesatz zu vermeiden. Alternativ besteht in Abstimmung mit dem Fachmann ggf. die Möglichkeit potenziell geeignete Strukturen im Nachgang der Kontrollen zu verschließen o. ä. Der bisher noch nicht durch einen Fachmann faunistisch vertieft betrachtete Baumbestand im südlichen Teilbereich des Plangebiets ist vor einer Inanspruchnahme durch einen Fachmann grundsätzlich auf Vorkommen von für Fledermäuse geeigneter „Strukturbäume“ zu überprüfen und freizugeben. Günstigster Zeitraum ist ebenfalls der Herbst.</li></ul>	

<b>Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe:</b>	<b>Fledermäuse</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zum Ausschluss baubedingter Tötungsrisiken sind sämtliche von den Planungen betroffenen Gebäude unmittelbar vor dem Beginn von Abrissarbeiten durch einen Fachmann auf Vorkommen von Fledermausarten zu überprüfen und von diesem freizugeben. Günstigster Zeitraum ist der Herbst (Oktober), wenn Fledermäuse i. d. R. noch aktiv sind und potenzielle Vogelbruten bereits abgeschlossen sind. Sofern keine Hinweise auf Nutzungen der Gebäude durch Tiere erfolgen und eine Freigabe erteilt wurde, sind die Abbrucharbeiten möglichst ohne zeitliche Verzögerung vorzunehmen, um die Erfordernis einer weiteren Kontrolle auf Neubesatz zu vermeiden. Alternativ besteht in Abstimmung mit dem Fachmann ggf. die Möglichkeit potenziell geeignete Strukturen im Nachgang der Kontrollen zu verschließen oder unattraktiv zu machen.</li> </ul>	
<p><i>In Abhängigkeit der erzielten Ergebnisse bei noch ausstehenden Nachkontrollen (siehe oben), sind ggf. kurzfristig ergänzende (funktionserhaltende) Maßnahmen zu ergreifen.</i></p>	
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
<p>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</p>	
<p>Im Ergebnis können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen für die Gruppe durch die genannten Maßnahmen soweit verringert werden, dass die jeweilige lokale Population der einzelnen Arten der Artengruppe in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt. Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p>	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 Abs. 1 Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 44 Abs. 5]	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

### Prüfprotokoll Gilde gehölzgebunden brütender Vogelarten

Durch das Vorhaben betroffene Gilde:		Gehölzgebunden brütende Vogelarten		
Schutz- und Gefährdungsstatus der einbezogenen Arten		MTB k.A.		
Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> )	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ KON		
	<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL	G	U	S
	RL NRW: 3      RL D: V	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kleinspecht ( <i>Dryobates minor</i> )	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ KON		
	<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL	G	U	S
	RL NRW: 3      RL D: V	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> )	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ KON		
	<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL	G	U	S
	RL NRW: 3      RL D: V	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> )	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ KON		
	<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL	G	U	S
	RL NRW: 3      RL D:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Waldkauz ( <i>Strix aluco</i> )	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ KON		
	<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL	G	U	S
	RL NRW: 3      RL D: V	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Waldohreule ( <i>Asio otus</i> )	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	EHZ KON		
	<input type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL	G	U	S
	RL NRW: 3      RL D: V	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b>				
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
<p>Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gehölzbestände und Gartenbereiche deuten mit ihren unterschiedlichen Strukturen darauf hin, dass diese für Arten der „Gilde gehölzgebunden brütender Vogelarten“ als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie anteiliges Nahrungshabitat dienen könnten. Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen jedoch keine Hinweise auf eine Nutzung der örtlichen Strukturen durch Arten vor. Auch unter Einbezug der gesamtäumlichen Situation sind nach derzeitigem Kenntnisstand, keine Verluste essentieller Habitatstrukturen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu erwarten.</p> <p>Zudem werden sich die über den Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 15 und Nr. 25 BauGB für alle gehölzgebunden brütende Vogelarten konfliktmindernd auswirken. Durch die darüber anteilig bewirkte Sicherung von Altbaubeständen und geplante Neupflanzung von Gehölzen werden potenziell geeignete Strukturen gesichert bzw. aufgewertet. Ergänzend werden sich voraussichtlich auch in den Gärten der geplanten Wohnbauflächen neue Habitatstrukturen entwickeln, die langfristig gesehen positiv auswirken werden.</p>				

Durch das Vorhaben betroffene Gilde:	Gehölzgebunden brütende Vogelarten	
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Festsetzung des schutzwürdigen Altbaumbestands (örtliche Einzelbäume und in das Plangebiet hereinragende Kronentraufen von erhaltenswerten Bäumen auf Nachbargrundstücken) gem. § 9 (1) 25b BauGB zum Erhalt. Ein Ausleuchten der Flächen ist unzulässig.</li> <li>• Festsetzung privater Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB Zweckbestimmung „Gebietseingrünung“ mit überlagernden Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB zur Anpflanzen und fachgerechten Pflege einer Baumhecke. Ein Ausleuchten der Flächen ist unzulässig.</li> <li>• Störungen durch Licht sind grundsätzlich zu vermeiden. Für unvermeidbare Beleuchtungen (Fassaden, Außenanlagen, Umfahrten, Stellplätzen etc.) können Blendwirkungen durch geschlossene Gehäuse und nach unten ausgerichteten Lichtkegeln minimiert werden.</li> <li>• Berücksichtigung der Vorgaben des § 39 BNatSchG i.V.m. § 64 LG NW mit dem allgemeinen Verbot von Fällungen, Rückschnitt oder auf den Stock setzen von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen zwischen dem 1. März und 30. September. Falls dies nicht möglich sein sollte, sind die Bäume unmittelbar vor der Fällung auf nistende Vögel zu kontrollieren. Sofern keine Hinweise auf Nutzungen durch Tiere erfolgen und eine Freigabe erteilt ist, sind die Fällarbeiten ohne zeitliche Verzögerung vorzunehmen, um die Erfordernis von Nachkontrollen auf Neubesatz zu vermeiden. Sofern im Bereich der nördlichen Freifläche (hochstaudenreiche Brachfläche) Bodenarbeiten zwischen dem 1. März und 15. Juni erforderlich werden, ist vorher ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten auszuschließen.</li> </ul>		
<i>In Abhängigkeit der erzielten Ergebnisse bei noch ausstehenden Nachkontrollen (siehe oben), sind ggf. kurzfristig ergänzende (funktionserhaltende) Maßnahmen zu ergreifen.</i>		
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>		
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Im Ergebnis können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen für die Gilde und auch andere Vogelarten durch die genannten Maßnahmen soweit verringert werden, dass die jeweilige lokale Population der einzelnen Arten der Artengruppe in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt. Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 Abs. 1 Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 Abs. 1 Nr. 2]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 44 Abs. 5]	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein